

Michael Bärmann

IN SACHEN BENEDIKT GILLMANN

Nachgetragenes zu einer Figur
aus Heinrich Hansjakobs Erzählung ›Der Vogtsbur‹

Im 122. Jahresheft der Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins »Schau-ins-Land« erschien kürzlich ein Aufsatz, in dessen Mittelpunkt Benedikt Gillmann (1823–1897), ein in den Jahren 1871 bis 1874 als Verwalter (›Verweser‹) der Schwarzwaldpfarrei Wittichen (nord-östlich von Haslach i.K.) nachweisbarer Priesterkollege des Kinzigtäler Volksschriftstellers Heinrich Hansjakob (1837–1916), stand.¹ Die im Rahmen dieses Beitrags referierten Forschungsergebnisse konfrontierten uns unter anderem mit dem Problem, ob ein Hinweis dieses über Jahre hinweg auch am Bodensee tätigen Heimatdichters, der sich in seiner im Todesjahr Gillmanns veröffentlichten Erzählung ›Der Fürst vom Teufelstein‹ findet, unabhängig von der schon seit geraumer Zeit kontrovers diskutierten Frage nach den illegitimen Nachkommen des Autors zu interpretieren ist oder aber Bezüge errahnen läßt, die, recht besehen, neue Aspekte dieser berühmt-berüchtigten »wunden Stelle« im Leben Heinrich Hansjakobs zu Tage fördern könnten.² Vor allem die im Erzbischöflichen Archiv Freiburg lagernde Personalakte Benedikt Gillmanns erwies sich nun bei der fortgesetzten Spurensuche als außergewöhnlich ergiebig, so daß ich mich im Anschluß an die weitere Durchsicht dieses in jeder Hinsicht als gewichtig zu bezeichnenden Konvoluts nun in die glückliche Lage versetzt sehe, das bewegte – um nicht zu sagen: spektakuläre – ›Vorleben‹ des Witticher Pfarrverwalters, den Hansjakob in seiner Erzählung ›Der Vogtsbur‹ an markanter Stelle in Erscheinung treten läßt,³ eingehender würdigen zu können, als dies auf der Basis der bislang bekannt gewordenen Quellenzeugnisse möglich war.

1. EINLEITUNG: EIN AMTSBRUDER HEINRICH HANSJAKOBS IN ÜBERLINGEN AM RIED

Um es vorwegzunehmen: Gillmanns Amtszeit als Verweser der abgelegenen Kinzigtäler Pfarrei Wittichen ist zumindest indirekt als Folge eines handfesten Skandals zu begreifen, der sich, soweit sich dies der überaus reichhaltigen und vielschichtigen ar-

chivalischen Überlieferung entnehmen läßt, in seinen Hauptzügen in dem unweit des Bodensees gelegenen Dorf Überlingen am Ried (südöstlich von Singen), also weitab von dem späteren Wirkungsort des Geistlichen, ereignet hat. Hier, im Bereich des Dekanats Hegau, versah Hansjakobs Amtsbruder in den Jahren 1868 bis 1870 erstmals in seinem durch zahlreiche Wechselfälle überschatteten Leben ein vollwertiges Pfarramt,⁴ um im Verlauf einer sich sowohl für ihn selbst als auch für sein Hauspersonal überaus peinlich entwickelnden Affäre, die, wie die betreffenden Akten zu erkennen geben, nicht nur die geistlichen und weltlichen Behörden, sondern auch einen Großteil der Überlinger Einwohnerschaft über Monate hinweg irritierte, zunächst seines Postens enthoben, sodann zum Pfarrverweser degradiert und, nach einem kurzen Zwischenspiel in Saig (Dorf bei Titisee), schließlich in einen abgelegenen Flecken des Kinzigtals versetzt zu werden, wo er in den Folgejahren mit verschiedenen Persönlichkeiten in Berührung kam, die viele Jahre später als Figuren Hansjakobscher Erzählungen fröhliche Urständ feiern sollten.⁵

Was aber war im Hegau nun eigentlich vorgefallen, und welche Gründe bewogen die Kirchenoberen, den Überlinger Pfarrer nach einer nicht enden wollenden Serie kleinerer wie größerer Scharmützel nicht nur mit einer ganzen Reihe von durchaus angesehenen Privatpersonen, sondern auch mit verschiedenen Behördenvertretern aus der Bodenseeregion abziehen, um ihn zumindest vorübergehend in einer kleinen Titiseegemeinde ein mehr oder weniger als kümmerlich zu bezeichnendes Pfarrverwalterdasein fristen zu lassen? Außer dem Vorwurf, einen – um es gelinde auszudrücken – gewissen Hang zur Sparsamkeit an den Tag zu legen – übrigens ein Charakterzug, der dem Geistlichen bereits zu Zeiten seines Theologiestudiums zur Last gelegt worden war⁶ und noch die testamentarischen Verfügungen des in einer Freiburger Privatwohnung lebenden Pensionärs überschatten sollte⁷ –, war es auch und vor allem die mysteriöse Schwangerschaft und Niederkunft seiner Haushälterin Katharina Hug, die dem Priester nach Wochen und Monaten zähen Ringens sowie erbitterten Auseinandersetzungen mit geistlichen und weltlichen Instanzen schließlich das Amt kostete und seine vorläufige Versetzung in den Südschwarzwald zur Folge hatte.

Der Komplexität, ja Vielschichtigkeit dieses ›Falles‹ im Rahmen eines kurzen Überblicks, wie er im Folgenden geboten werden soll, auch nur annähernd gerecht zu werden, fällt angesichts der geradezu erdrückenden Fülle des überlieferten Aktenmaterials außerordentlich schwer, wobei der Umstand, daß das im Erzbischöflichen Archiv verwahrte Personaldossier nicht nur offizielle Gerichtsprotokolle, amtliche Gutachten sowie schriftlich fixierte Aussagen von durchaus als glaubwürdig einzustufenden Augen- und Ohrenzeugen umfaßt, sondern auch Dokumente enthält, deren Inhalte an der Korrektheit und Rechtmäßigkeit zumindest einzelner Teile des Verfahrens doch gewisse Zweifel aufkommen lassen, angesichts der großen zeitlichen Distanz zu den historischen Vorgängen unser Vorhaben nicht eben erleichtert. Ich beschränke mich daher notgedrungen auf eine cursorische Durchsicht der aussagekräftigsten Dokumente, die den ›Fall Gillmann‹ zumindest in seinen Grundzügen nachvollziehbar werden lassen sollen.

2. AUFTAKT IN BOHLINGEN:

EIN DEKAN IN BEDRÄNGNIS

Soweit sich die einzelnen Ereignisse auf der Basis der in der Gillmannschen Personalakte überlieferten Quellendokumente rekonstruieren lassen, beginnt der quasi offizielle Teil der eigentlichen ›Skandalchronik‹ am 22. Mai 1870 im Bodenseedorf Bohlingen, dem nur wenige Kilometer südlich von Gillmanns Pfarrei gelegenen Amtssitz des Hegauer Dekans Franz Xaver Pfrirsig (1810–1894),⁸ als vier Honoratioren der Gemeinde Überlingen am Ried (namentlich Altbürgermeister Max Koch, Gemeinderat und Kirchenrechner Joachim Brutscher, Gemeinderat und Stiftungsmitglied Leo Gnädig sowie Gemeindeausschuß- und Stiftungsmitglied Josef Koch) vorstellig werden, um eine ganze Reihe von Beschwerden gegen ihren Ortsgeistlichen zu Protokoll zu geben. Die Liste der hierbei erhobenen Vorwürfe beginnt mit jenem Punkt, der Gillmann schließlich zum Verhängnis werden sollte:

[...] es ist das allgemeine Gerücht im Ort, daß seine Haushälterin in der Schwangerschaft sich befinden solle; ihr Name ist: Katharina Hug. Seit einigen Tagen soll sie fort sein, ohne daß bekannt ist, wohin; einswelen [sic!] hilft ihre Schwester aus, die schon längere Zeit da sich befindet.

Gewissermaßen als Kronzeugin für die angeblichen Beziehungen zwischen dem Überlinger Dorfpfarrer und seiner Bediensteten – denn dies war der eigentliche Stein des Anstoßes – bemühten die Beschwerdeführer Klara Gillmann geborene Faber (1789–1872),⁹ die zum Zeitpunkt der Protokollaufnahme allem Anschein nach bereits senile Mutter des Amtsinhabers, die gemäß den Aussagen der in Bohlingen erschienenen Vertreter der Pfarrgemeinde als vorübergehende Mitbewohnerin des Pfarrhauses nicht nur verdächtige Beobachtungen angestellt, sondern prompt auch in die Öffentlichkeit getragen hatte, wird bezüglich der hochbetagten Dame doch gegen Schluß des Protokolls ausdrücklich vermerkt:

Daß Herr Pfarrer in der Gemeinde das Zutrauen verlor, wurde durch die eigene Mutter, welche bei ihm war, befördert, welche da und dort selbst bei dem Bürgermeister sich beklagte, und unter Andern [sic!] erzählte, Daß »mein kleiner Bub |: damit meint sie den Herrn Pfarrer :| ist mit dem Meidle ganz vernarrt«. Solches u. ähnliches redete sie aus. |: Unter dem Meidle verstand sie die Haushälterin :|.

Daß diese und weitere schwer wiegende Vorwürfe, die sich auf verschiedene Nachlässigkeiten bei der Ausübung des geistlichen Amtes bezogen, Gillmann gleichsam wie ein Blitz aus heiterem Himmel trafen, ist eher unwahrscheinlich, ist doch einem bereits am 10. Mai 1870 abgefaßten Brief des Beschuldigten an den Bohlinger Dekan, der auf eine Zuschrift vom 6. d[ieses] M[onats] antwortet, unmißverständlich zu entnehmen, daß der Überlinger Geistliche aufgrund seiner Beziehungen zu seinem Hauspersonal schon viel früher ins Gerede gekommen war.¹⁰ In seinem Antwortbrief an den Vorgesetzten erteilt er nicht nur präzise biographische Auskünfte über die beiden in seinem Haushalt beschäftigten Schwestern, sondern zeigt sich auch sichtlich bemüht, deren Präsenz im Pfarrhaus zu rechtfertigen. Erfreulicherweise lassen sich dem Schreiben nähere Informationen zu den Geburtsorten und -daten der Hausangestellten entnehmen: Sowohl die am 8. März 1845 geborene Katharina Hug

als auch ihre am 25. März 1843 geborene Schwester Mechtild stammten zwar ursprünglich aus Gottmadingen (südwestlich von Singen),¹¹ hatten jedoch seit Ende des Jahres 1852 in Wirnetsweiler (bei Markdorf, nordwestlich von Friedrichshafen) gelebt, wo ihre Eltern, Andreas Hug (1809–1891) und Regina geborene Kessinger (1812–1880), einen Bauernhof bewirtschafteten.¹² Mehr noch: Gillmanns Hinweise zur Herkunft seiner beiden Haushälterinnen liefern zugleich eine Erklärung für das Zustandekommen der Dienstverhältnisse, liegt doch das Dorf Bermatingen, wo der Geistliche in früheren Jahren (seit 1864) als Kaplaneiverweser fungiert hatte, bis er im Frühjahr 1868 schließlich die Pfarrei Überlingen am Ried übertragen bekam, in unmittelbarer Nachbarschaft zur Stadt Markdorf. Somit kann es kaum verwundern, daß Gillmanns Beziehungen zu Katharina Hug bis in die Bermatinger Periode zurückreichen.¹³

3. DER ›FALL GILLMANN‹ ZIEHT SEINE KREISE

Mit der im vorausgehenden Abschnitt behandelten Protokollaufnahme wurde ein Untersuchungsverfahren in Gang gesetzt, das, wie eingangs bereits angedeutet wurde, in den darauffolgenden Wochen und Monaten nicht nur die Pfarrgemeinde Überlingen, sondern auch die kirchlichen und weltlichen Behörden wiederholt in Aufregung versetzte. Erste Details zu den weiteren Entwicklungen der Affäre sind einem *traurigen Bericht* zu entnehmen, den Franz Xaver Pfirsig mit Datum vom 3. Juni 1870 an das Erzbischöfliche Kapitelsvikariat in Freiburg übersandte und in dem sich ein Rückblick auf die wichtigsten Ereignisse der auf die Fertigung des Protokolls folgenden Tage in zusammengefaßter Form wiederfindet. So weiß der Bohlinger Dekan im Anschluß an einen Hinweis auf die anscheinend schon seit längerem vor Ort kursierenden Gerüchte über die angebliche Schwangerschaft der Katharina Hug zu berichten, Gillmann habe auf seine Anfrage hin erklärt, [...] *daß er dieses nicht glaube*. Es handle sich hierbei, so der Angeschuldigte weiter, um *Verspottungen*, die in der *Feindseligkeit* gewisser Personen gründeten. Unter Bezugnahme auf das Bohlinger Protokoll, das Pfirsig seinem Rapport beilegt, teilt der Würdenträger seinen Freiburger Vorgesetzten darüber hinaus mit, daß er am 31. Mai Gillmann die Aussagen der vier Überlinger Beschwerdeführer vorgelesen, der Beschuldigte jedoch nicht die leiseste Ahnung von einer Schwangerschaft seiner Haushälterin an den Tag gelegt habe. Allerdings – und dieser Punkt ist entscheidend – hatte Katharina Hug in der Zwischenzeit (am 20. Mai 1870) in dem nördlich von Stockach gelegenen Dorf Hecheln bei Verwandten ein Mädchen zur Welt gebracht, das tags darauf auf den Namen Helene Hug getauft worden war.¹⁴ Die Nachricht von der Niederkunft der Haushälterin hatte das Dekanat allerdings erst am 2. Juni erreicht und dort eine gewisse Ratlosigkeit hinterlassen, hatte Pfirsig angesichts der umlaufenden Gerüchte doch von Katharinas Dienstherrn ein amtsärztliches Zeugnis darüber verlangt, ob die Haushälterin denn

nun wirklich schwanger wäre oder nicht, und paradoxerweise war dem Dekan am 2. Juni ein ›entlastendes‹ Gutachten¹⁵ übergeben worden – um noch am gleichen Tag widerlegt zu werden, waren doch noch am Nachmittag des 2. Juni sowohl der Amtsrichter Heiß (nebst einem Rechtspraktikanten) als auch Staatsanwalt Fieser¹⁶ sowie ein Assistenzarzt namens Dr. Mader in Überlingen eingetroffen, hatten die Beschuldigten sodann vor Ort einem eingehenden Verhör unterzogen und Katharina Hug zu einer erneuten ärztlichen Untersuchung genötigt, die nun das gegenteilige Resultat zutage förderte.¹⁷ Mehr noch: Laut Protokoll hatte die Wöchnerin nach anfänglichem Leugnen schließlich zugegeben, [...] daß Herr Pfarrer Gillman der Vater sei, er habe an dem u. dem Tag bei ihr im Bett gelegen. Vor allem Katharinas Geständnis veranlaßte nun den Dekan zu der dringlichen Bitte an die Freiburger Kirchenbehörde, den angeblichen Vater des Kindes doch möglichst rasch von Überlingen abzurufen, ihn durch einen Pfarrverweser zu ersetzen¹⁸ und hierbei [...] auf einen nicht nur allein sittlich ganz reinen, sondern auch sonst fähigen Priester zu denken, um den in mancher Hinsicht gesunkenen Zustand Ueberlingens wieder zu heben. Leider sind fast bei allen ihren Pfarrern Uibelstände und Klagen zum Vorschein gekommen.

Nun wird man aus dem am 2. Juni zu Protokoll gegebenen Geständnis der Haushälterin gewiß nicht den sicheren Schluß ziehen dürfen, daß Benedikt Gillmann tatsächlich der Vater Helene Hugs war, zumal sowohl die Mutter des neugeborenen Mädchens als auch der Überlinger Pfarrer in den darauf folgenden Wochen und Monaten immer wieder mit Nachdruck behaupteten, nicht ein Verstoß gegen den priesterlichen Zölibat, sondern eine aufgrund von Angst und Scham verheimlichte Vergewaltigung durch eine unbekannte Drittperson hätte die Schwangerschaft verursacht und die am 2. Juni gemachten Aussagen seien nicht zuletzt aufgrund massiver Drohungen und Einschüchterungen seitens der Behördenvertreter zustande gekommen.¹⁹ Allerdings: Für Dekan Pfirsig lag, wie die erhaltenen Zeugnisse zu erkennen geben, allem Anschein nach ein klarer Fall vor. Seine aus heutiger Sicht merkwürdig übereilt anmutende Parteinahme gegen den Angeschuldigten wird aus seinem Rapport klar ersichtlich, wenn er schreibt:

Das ist nun das Traurige, daß Pfarrer Gillman der Vater selbst ist, daß er die Thatsache läugnete, daß er in der Gemeinde jenen mit Klage drohte, welche noch solches von der Hug sagen würden, daß sie schwanger sei oder gar geboren habe, daß er und die schuldige Person den Muth hatten, das unwahre Zeugniß sich zu erwerben,²⁰ wo doch die Geburt vielleicht[t] schon geschehen, und es uns vorzulegen und so die vorgesetzte Stelle und beziehungsweise das Hochwürdigste Ordinariat zu täuschen. Letzteres wird in der Gemeinde noch übler ausgelegt als selbst der sündhafte Umgang.

Man kann sich denken, welch eine Aufregung nun in Uiberlingen herrscht, Bürgermeister allda ersuchte uns, doch auf die Feyertag einen andern Geistlichen zu senden; sie könnten einmal nicht mehr dem Gottesdienst des Pfarrers beiwohnen. Wir mußten erklären, daß wir dazu keine Vollmacht hätten, konten bloß versprechen, das Hochwürdigste Erzb. Ordinariat um schnelle Abhilfe zu bitten.

4. DIE MASSNAHMEN DER KIRCHENOBEREN

In Freiburg, fernab vom Ort des Geschehens, bewertete man die Vorgänge anscheinend weitaus sachlicher, lagen doch bislang keinerlei eindeutige Beweise für eine Schuld des Überlinger Dorfpfarrers vor. Als Reaktion auf den Bericht des Bohlinger Dekans faßte das Erzbischöfliche Kapitelsvikariat mit Datum vom 9. Juni 1870 zunächst den Beschluß, Gillmann für die Dauer der gegen ihn laufenden Untersuchung vom Dienst zu suspendieren und die Pfarrei Überlingen einstweilen durch den im Nachbardorf Worblingen wirkenden Pfarrer Konrad Friedrich Mohr (1831–1894)²¹ versehen zu lassen. Auch die in der Folgezeit von den Kirchenoberen ergriffenen Maßnahmen zeugen insgesamt von Umsicht und Zurückhaltung im Umgang mit der Affäre: So verfügte das Kapitelsvikariat wenige Tage später, am 15. Juni 1870, über das für den angeblichen Geburtsort der Helene Hug zuständige Pfarramt Mühllingen (bei Hecheln) nähere Informationen über etwaige von Amts wegen in die örtlichen Kirchenbücher erfolgte Geburts- und Taufeinträge einholen zu lassen, um so gegebenenfalls weiterführende Hinweise zum Vater des unehelichen Kindes zu erhalten. Darüber hinaus wurde das Pfarramt Bermatingen, wo der Beschuldigte, wie bereits bemerkt wurde, vor seiner 1868 erfolgten Versetzung nach Überlingen jahrelang als Kaplaneiverweser gewirkt hatte, angewiesen, nicht nur über Gillmanns selbst, sondern auch über dessen damaliges Hauspersonal detaillierte Auskünfte zu erteilen. Außerdem erteilte man dem Dekan den Auftrag, über den Verbleib der bereits im Bohlinger Protokoll vom 22. Mai 1870 als wichtige Zeugin benannten Mutter Benedikt Gillmanns Nachforschungen anzustellen, lagen doch über den aktuellen Aufenthaltsort Klara Gillmanns keinerlei sichere Anhaltspunkte vor.²² Und schließlich ersuchte man das Großherzogliche Amtsgericht Radolfzell um Einsicht in jene Untersuchungsakten, die im Zuge des Überlinger Lokaltermins vom 2. Juni angelegt worden waren.

Aber auch der Beschuldigte selbst war in der Zwischenzeit nicht untätig geblieben: Einer an die Adresse des Bohlinger Dekanats gerichteten Mitteilung vom 13. Juni 1870 zufolge legte Gillmann gegen seine am 9. Juni verfügte *Suspensio ab omni officio parochiali et sacerdotali* Berufung (»Appellation«) ein, wobei er zugleich darauf hinwies, daß er bereits am 8. Juni eine Nichtigkeitserklärung sowohl gegen die beim Radolfzeller Amtsgericht hängige Klage als auch gegen das Protokoll eingeleitet sowie einen Advokaten mit der Abwicklung des gegen ihn laufenden Strafverfahrens beauftragt hätte. Wiederum vom 13. Juni 1870 datiert ein weiterer umfassender Bericht Franz Xaver Pfirsigs an die Adresse des Freiburger Kapitelsvikariats, der die inzwischen eingeleiteten Maßnahmen kurz zusammenfaßt. In diesem Rapport charakterisiert der Bohlinger Dekan einmal mehr Gillmanns Verteidigungsstrategie als bloßes Täuschungsmanöver und legt dem Beschuldigten darüber hinaus zur Last, die bereits aus dem Dienstverhältnis entfernte und aus Überlingen ausgewiesene Katharina Hug in rechtswidriger Weise auch weiterhin in seinem Pfarrhaus beherbergt zu haben. Für den Fortgang des gegen den Überlinger Geistlichen eingeleiteten Untersuchungsverfahrens bei weitem bedeutsamer sind jedoch eine Reihe neuerlich gefaßter Beschlüsse, die das Kapitelsvikariat nach Erhalt des soeben ins Feld geführten Berichts faßte, wird mit Datum vom 20. Juni 1870 doch

festgestellt, die von dem Beschuldigten am 13. Juni angezeigte Appellation sei rechtskräftig, und zugleich verfügt, Gillmann sei eine dreißigtägige Frist einzuräumen, innerhalb derer die erforderlichen Unterlagen [...] bei dem päpstl. delegierten Richter II. Instanz, dem Hochwürdigsten Herrn Bischof Carl Joseph von Rottenburg, bzw. bei dem Hochw. Bischöflichen Ordinariate Rottenburg [...] einzureichen seien.²³

5. DER 2. JUNI 1870 UND DIE FOLGEN

Unsere bisherige Durchsicht der erhaltenen Zeugnisse zum ›Fall Gillmann‹ zeigt in aller Deutlichkeit, daß die Ereignisse vom 2. Juni 1870 in einen Prozess der (bereits seit längerer Zeit schwelenden)²⁴ Auseinandersetzung zwischen der Dorfgemeinschaft von Überlingen und ihrem Pfarrer einmündeten, in dessen weiterem Verlauf sämtliche Irritationen aus früherer Zeit bei weitem überboten wurden und zwischen Gillmann und seinen Pfarrkindern eine unüberbrückbare Kluft entstand. Wie spektakulär das Eingreifen der weltlichen Behörden vor Ort gewirkt haben muß, zeigen nicht zuletzt die von Amts wegen gefertigten Protokolle. Allerdings scheint man bereits im Vorfeld des 2. Juni in der Umgebung des Pfarrhauses einzelne Vorkommnisse mit besonderer Aufmerksamkeit registriert zu haben. So wußte der zuständige Wachtmeister Kuhn vom Großherzoglichen Badischen Gendarmeriekorps (Distrikt Konstanz/Bezirk Radolfzell) beispielsweise zu berichten, ein Zeuge namens Peter Koch – er wohnte in unmittelbarer Nachbarschaft des Pfarrhauses – habe am Vorabend des genannten Tages beobachtet, wie sich Gillmanns Haushälterinnen im Schweinestall, wo doch gar kein Vieh untergebracht gewesen sei, zu schaffen gemacht hätten. Und weiter:

Ich [sc. Wachtmeister Kuhn] fragte ihn [sc. Peter Koch], ob er etwa ein Verbrechen vermuthete, worauf er sagte: ja, das könne er doch nicht sagen.

Kein Zweifel: Aus der Sicht des Polizisten war hier Gefahr im Verzug, was das Eingreifen der Behörden wohl zusätzlich beschleunigte und zugleich erahnen läßt, worüber sich Amtsrichter Heiß und Staatsanwalt Fieser am Morgen des 2. Juni unterhielten,²⁵ bevor man sich mit der Kutsche nach Überlingen begab, um die Bewohner des Pfarrhauses einem eingehenden Verhör zu unterziehen und Katharina Hug in einem Zimmer des Wirtshauses ›Zum Kreuz‹ zu einer erneuten medizinischen Untersuchung zu nötigen, wodurch die letzten Zweifel an der Schwangerschaft und Niederkunft der Haushälterin endgültig ausgeräumt werden konnten. Immerhin beseitigten die gleichzeitig aus Hecheln/Mühlingen eingetroffenen Informationen zur Unversehrtheit des neugeborenen Mädchens den Verdacht, es könnte unter Umständen ein Verbrechen – etwa ein Kindsmord – vorliegen, so daß man beschloß, die geständige Wöchnerin aus dem Polizeigewahrsam zu entlassen und sich nunmehr ganz auf das heikle Problem der Vaterschaft zu konzentrieren. Dabei zeigten sich die Beschuldigten in der Folgezeit sichtlich bemüht, die zunächst zu Protokoll gegebenen Aussagen durch eine anders

lautende Version zu ersetzen, die letztlich darauf abzielte, sowohl den Pfarrer als auch seine Haushälterin weitgehend zu entlasten. Das ursprüngliche Geständnis der Wöchnerin lautet folgendermaßen:

Ich ließ mich im vorigen Jahre mit H. Pfarrer Gillmann geschlechtsvertraulich ein. Er kam eines Abends im August in meine Schlafkammer u. nöthigte mich dort zum Beischlafe. Er war damals von 8 1/2 Abends bis Nachts 12 Uhr bei mir in meinem Bett. In Folge dessen wurde ich schwanger, verheimlichte aber diesen Zustand, weil ich mich schämte. Nicht einmal dem Herrn Pfarrer Gillmann verrieth ich meine Schwangerschaft bis 14 Tage vor der Niederkunft. Ich erklärte meinem Dienstherrn, daß ich nicht nach Hause dürfe, weil mein Vater ein heftiger Mann ist u. ich von ihm Mißhandlungen fürchtete. Meine Eltern wissen heute noch nichts von dieser Sache. Ich verabredete deshalb mit Pfarrer Gillmann, daß ich bei meiner Tante der Ehefrau des Franz Fuchs von Hecheln Katharina geb. Kessinger, einer Schwester meiner Mutter meine Entbindung abwarten solle.

Am letzten Sonntag vor 14 Tagen ging ich von hier fort u. begab mich zu den Franz Fuchs Eheleuten nach Hecheln. Dort kam ich am Freitag den 21 v. Mts. Nachmittags 2 Uhr mit einem gesunden Mädchen nieder. Dieses Kind wurde am Samstag den 22 v. Mts. in der Kirche in Mühlingen auf den Namen Helene getauft.²⁶

Meiner Entbindung wohnten meine Tante, Frau Fuchs u. die Hebamme von Gallmannsweil²⁷ an. Auch wurde das Kind sofort von Franz Fuchs bei dem Bürgermeister in Hecheln behufs Vornahme des Eintrags in das Standesbuch angemeldet.

Heute vor 8 Tagen kam ich Abends mit dem 7 Uhr=Zug nach Radolfzell zurück resp. nach Rickelshausen²⁸ u. ging sofort wieder in das hiesige Pfarrhaus.²⁹

Die ›alternative Version‹ dieser Geschichte wurde, wie es den Anschein hat, zwar von Katharina Hug in Umlauf gesetzt, jedoch erstmals von ihrer Schwester Mechtild zu Prokoll gegeben, wußte letztere doch bereits am 2. Juni Folgendes zu berichten:

Am letzten Sonntag vor 14 Tagen gieng meine Schwester nach Hecheln, um wie sie mir sagte, dort unsere Verwandte zu besuchen.

Heute vor 8 Tagen kam sie wieder hierher [sc. nach Überlingen] zurück u. erzählte mir dann, sie habe in Hecheln ein Mädchen geboren. Sie sei am vorigen Sommer od. Herbst in Singen gewesen u. habe 3–400 fl³⁰ Geld bei sich gehabt. Da sei sie, als sie in den Wald gekommen von einem Manne angepaßt u. zum Beischlafgenöthigt worden.

Sie habe das über sich ergehen lassen, weil sie gefürchtet habe, der Mann könne ihr noch am Ende das Geld dazunehmen.

Ich habe dies meiner Schwester geglaubt.

Sonst habe ich nichts anzugeben. Daß H. Pfarrer Gillmann mit meiner Schwester im Verhältniß war, merkte ich nicht.³¹

Soweit die beiden sich in den Kernaussagen widersprechenden Versionen des ›Tathergangs‹, die sich aus einer zeitlichen Distanz von mehr als 130 Jahren auf der Basis der erhaltenen Quellenzeugnisse weder eindeutig verifizieren noch falsifizieren lassen. Welche weiteren

Entwicklungen durchlief die Überlinger Affäre nun in den darauf folgenden Wochen und Monaten? Die Gillmannsche Personalakte überliefert eine Vielzahl von Dokumenten, die uns detaillierte Einblicke in die Vorgehensweisen der in den Skandal involvierten Personen und Institutionen gewähren. So hat sich mit Datum vom 7. Juni 1870 eine an die Adresse des Radolfzeller Amtsgerichts gerichtete Eingabe des Großherzoglichen Staatsanwalts Fieser erhalten, aus der hervorgeht, daß man aufgrund der vorliegenden Ermittlungsergebnisse zunächst keinerlei Veranlassung sah, ein Gerichtsverfahren in die Wege zu leiten. Hingegen sollte jedoch geprüft werden, ob das für den vorliegenden Fall zuständige Bezirksamt Radolfzell gegen die betroffenen Personen eine polizeiliche Anklage wegen außerehelicher Beziehungen zu erheben hätte. Das Resultat dieser Prüfung fiel positiv aus, so daß bereits am 20. Juni 1870 das Amtsgericht Radolfzell das Erzbischöfliche Kapitelsvikariat darüber in Kenntnis setzte, daß [...] eine Polizeiverklage gegen Pfarrer Gillmann wegen Concubinats dahier eingekommen ist [...].³² Die Freiburger Kirchenoberen brachten in ihren als Reaktion auf diese Maßnahme am 23. Juni 1870 getroffenen Entscheidungen nicht nur das volle Verständnis für das Vorgehen der weltlichen Behörden zum Ausdruck, sondern äußerten darüber hinaus auch die Bitte, man möge doch von Amts wegen sowohl Katharina als auch Mechtild Hug mit jenem Bezirksarzt konfrontieren, der am 1. Juni 1870 das vermeintlich entlastende Gutachten ausgestellt hatte. Die im Verlauf der Untersuchung zutage getretenen Widersprüche sollten also, wie es scheint, durch eine direkte Gegenüberstellung der betroffenen Akteure aufgehoben werden. Inzwischen (22. Juni 1870) war in Freiburg auch ein am 20. Juni abgefaßter Bericht des in Bermatingen wirkenden Pfarrers Johann Friedrich Katzenmaier (1806–1876)³³ über die einstige Amtsführung Benedikt Gillmanns als Kaplaneiverweser eingetroffen. Der Rapport ließ am sittlichen Betragen des angefeindeten Priesters keinerlei Zweifel aufkommen und bemängelte lediglich die nicht besondere Geistesbegabung des Beschuldigten sowie dessen [...] übermäßige Häuslichkeit, die wie ein Mehlthau alle seelsorgliche Amtswirksamkeit verdorben hat [...]. Aufgrund dieser nebulösen Andeutungen des Berichterstatters sah sich das Kapitelsvikariat sogleich dazu veranlaßt, weitere Nachforschungen anstellen zu lassen und den Bermatinger Pfarrer um entsprechende Präzisierungen anzugehen. Vom 21. Juni 1870 datiert sodann ein weiterer Bericht Franz Xaver Pffirsigs, der nicht nur über den aktuellen Aufenthaltsort von Gillmanns Mutter – Klara hatte sich wieder in ihrem Heimatdorf Merdingen niedergelassen –,³⁴ sondern auch über den Beginn der Dienstverhältnisse der beiden Hug-Schwestern bei Pfarrer Gillmann Auskunft gibt. Nach wie vor scheint sich der Bohlinger Dekan mit einem klaren Fall konfrontiert gesehen zu haben, äußert Pffirsig in seinem Rapport unter anderem doch freimütig den Verdacht, Mechtild Hug sei Ende des Jahres 1869 wohl nur deshalb in Gillmanns Dienste getreten, um ihrer aufgrund der Schwangerschaft zunehmend in Anspruch genommenen Schwester tatkräftig unter die Arme greifen zu können.³⁵ Als unmittelbare Reaktion auf den Bericht des Dekans faßte das Kapitelsvikariat am 23. Juni 1870 gestützt auf das geltende Kirchenrecht den Beschluß, Katharina Hug mit sofortiger Wirkung, Mechtild Hug hingegen unter Setzung einer Frist von sechs Wochen aus dem Pfarrdienst entfernen zu lassen.

Gegen Ende des Monats traf in Freiburg ein von dem Mühlinger Pfarrer Johann Baptist Huber (1805–1877) übersandter Auszug aus dem Standesregister der Gemeinde Hecheln ein.³⁶ Dem amtlichen Dokument ließen sich jedoch keinerlei Hinweise zur Identität des Vaters der Helene Hug entnehmen.

Ernsthafte Zweifel am Wahrheitsgehalt des am 2. Juni 1870 abgelegten Geständnisses der Katharina Hug weckten sodann schriftliche Bestätigungen der beim Überlinger Lokaltermin in Erscheinung getretenen Mediziner, geht aus den entsprechenden Schriftstücken doch klar hervor, daß die Wöchnerin bereits im Kontext ihrer Vernehmung behauptet hatte, [...] der Herr Pfarrer sei nicht schuld, es sei in Singen geschehen!, was wohl auf die von Mechtild Hug zu Protokoll gegebene Version des ›Tathergangs‹ zu beziehen sein dürfte.³⁷ Die besagten Dokumente waren auf Verlangen Gillmanns ausgestellt worden und gelangten – zusammen mit einem gleichzeitig gefertigten Antrag des Beschuldigten, die über ihn verhängte Amtsenthebung rückgängig zu machen – an die Adresse des Freiburger Kapitelsvikariats. Über den sachlichen Gehalt hinaus gewährt diese Eingabe Gillmanns Einblick in seine innere Haltung gegenüber den weltlichen Behörden, wenn es unter anderem heißt:

Katharina Hug ist durch den in der freien Stimme und badischen Beobachter im Juli und August v. J.³⁸ besprochenen, notorischen Feind der Großdeutschen, Ultramontanen und der katholischen Geistlichkeit Amtsrichter H[eiss] und deßen Actuar, Rechtspraktikant F[riederich] beide Protestanten in eine Angst und Verwirrung gebracht worden, welche ihr die Bestimmung vollständig raubte, da ihr nichts Rechtfertigendes geglaubt wurde und sie das erste Mal in ihrem Leben vor Gericht war.³⁹

Gillmanns Hinweise auf die politischen Gräben zwischen katholisch bzw. protestantisch gesinnten Parteien scheinen bei den Freiburger Kirchenoberen keinen nachhaltigen Eindruck hinterlassen zu haben, faßte das Kapitelsvikariat doch mit Datum vom 7. Juli 1870 den Beschluß, die Suspension aufrechtzuerhalten und den Beschuldigten hinsichtlich seiner Appellation an die Adresse der nächst höheren Instanz zu verweisen.

Noch am Morgen des gleichen Tages kam es in Radolfzell vor dem Großherzoglichen Oberamtmann Eschborn auch zu jener Gegenüberstellung zwischen dem Bezirksarzt Dürr und den beiden Hug-Schwestern, um die das Freiburger Vikariat bereits am 23. Juni nachgesucht hatte.⁴⁰ Das Resultat dieser Konfrontation war bestürzend: Ohne Umschweife erklärte Dürr, die von ihm am 1. Juni untersuchte Patientin sei nicht Katharina Hug, sondern deren Schwester gewesen. Im Rahmen der besagten Konsultation hätte Mechtild ihm sogar einen auf den Namen der Katharina Hug ausgestellten Impfschein vorgelegt. Die Aussage des Mediziners scheint das von den beiden Schwestern errichtete Lügengebäude mit einem Schlag zum Einsturz gebracht zu haben, erklärte Mechtild doch nun freimütig, sie habe Dürr bewußt getäuscht, um sich ein entlastendes Gutachten für ihre Schwester zu erschleichen. Allerdings – und diese Behauptung Mechtilds verdient an dieser Stelle hervorgehoben zu werden – sei das Täuschungsmanöver nicht auf Betreiben ihres Dienstherrn erfolgt, sondern vielmehr durch das Mitleid, das Mechtild für ihre ins Gerede gekommene Schwester empfunden hätte, moti-

viert gewesen. So sei nicht nur der Bezirksarzt, sondern auch Pfarrer Gillmann letztlich hinters Licht geführt worden.

Eine Reaktion des Kapitelsvikariats ließ nicht lange auf sich warten: Nach der Kenntnisnahme des Sachverhalts faßte man mit Datum vom 22. Juli 1870 den Beschluß, die am 23. Juni getroffene Entscheidung bezüglich einer fristgemäßen Entlassung Mechtilds aus Gillmanns Diensten zu revidieren und deren Entfernung innerhalb dreier Tage anzuordnen. Darüber hinaus wurde Mechtilds Dienstherrn unter Strafandrohung ausdrücklich untersagt, Katharinas Schwester jemals wiederzusehen oder sonstige Kontakte mit der Betrügerin zu pflegen.

In der Zwischenzeit hatte der vom Dienst suspendierte Geistliche einen Versuch unternommen, die ihm von höherer Stelle aus gesetzte Appellationsfrist um insgesamt vierzehn Tage zu verlängern.⁴¹ Als Grund für dieses Ersuchen führte Gillmann ins Feld, er hätte gegen die zu jenem Zeitpunkt in Hecheln weilende Katharina Hug in Radolfzell eine Klage wegen Ehrenkränkung eingereicht, die noch hängig wäre.⁴² Diese Begründung scheint die Kirchenoberen allerdings kaum beeindruckt zu haben, faßte man doch am 22. Juli 1870 den Beschluß, den Antrag des Beschuldigten zurückzuweisen und die gesetzte Appellationsfrist beizubehalten.

Aber auch in Überlingen hatte der ›Fall Gillmann‹ für weitere Unruhe gesorgt: Am 28. Juli 1870 traf beim Freiburger Kapitelsvikariat eine kurze Mitteilung Franz Xaver Pffirsigs vom 26. Juli ein, aus der hervorgeht, daß am 24. Juli am einstigen Wirkungsort des vom Dienst suspendierten Pfarrers eine Gemeindeversammlung abgehalten worden war, in deren Verlauf man den Beschluß gefaßt hatte, Gillmann zum Verlassen des Überlinger Pfarrhauses aufzufordern.⁴³ Dieser Gemeindeentscheid veranlaßte Pffirsig zu der an die Adresse seiner Freiburger Vorgesetzten gerichteten Mitteilung, [...] daß es *nothwendig wäre, wenn derselbe* [sc. Gillmann] *den Ort sobald als möglich zu verlassen hätte.* Doch nicht nur vor Ort scheint sich die Situation allmählich zugespitzt zu haben, auch die Freiburger Kirchenbehörden gingen nun zum Frontalangriff über. Beredtes Zeugnis hiervon gibt ein mehr als 60 Seiten umfassendes Vernehmungsprotokoll, das am 2. und 3. August 1870 gefertigt wurde, eine in Freiburg erfolgte Einvernahme des Beschuldigten durch den Erzbischöflichen Offizialratsrat und Kanzleidirektor Dr. Maas sowie den Erzbischöflichen Ordinariatsassessor Krauth⁴⁴ Punkt für Punkt in minuziöser Form festhält und damit die entscheidenden Phasen der Überlinger Affäre nochmals in detaillierter Form aufbereitet. Im Rahmen dieses Verhörs beteuerte Gillmann mit Nachdruck, erst im nachhinein von der Schwangerschaft und Niederkunft seiner Bediensteten Kenntnis erhalten und sowohl die in Überlingen kursierenden Gerüchte als auch einzelne Vorfälle, die sich in der Umgebung des Pfarrhauses ereignet hatten und wohl als böserartige Anspielungen auf die Geburt des unehelichen Kindes zu verstehen gewesen waren,⁴⁵ schlichtweg ignoriert zu haben. Der besondere Reiz bei der Durchsicht dieses Protokolls liegt in der spezifischen Art und Weise, wie Maas und Krauth den Beschuldigten ganz gezielt in Widersprüche zu verwickeln wußten und wie Gillmann sich krampfhaft bemühte, mittels abschweifender Bemerkungen und ausweichender Antworten das Bild eines völlig ah-

nungslosen Opfers zu vermitteln, bis er sich schließlich derart in die Enge getrieben sah, daß er sogar die Aussage verweigerte. Am Ende blieb dem Beschuldigten nichts anderes übrig, als zumindest sein Mitwissen an den Täuschungsmanövern der beiden Haushälterinnen einzugestehen, auch wenn er sich nach wie vor nicht dazu durchringen konnte, sich offen zur Vaterschaft Helene Hugs zu bekennen. Insgesamt gesehen hinterläßt das Protokoll den Eindruck, daß Gillmann im Zuge der besagten Vernehmung auch bei seinen Vorgesetzten erheblich an Glaubwürdigkeit eingebüßt haben muß und sich seit dem 2./3. August auch in Freiburg der Verdacht erhärtet haben dürfte, daß der Geistliche schuldig war.⁴⁶

Doch mit der soeben behandelten Einvernahme gaben sich die Kirchenoberen bei weitem nicht zufrieden: Bereits am 4. August 1870 faßte das Kapitelsvikariat den Beschluß, den Bohlinger Dekan nochmals um eine eingehende Stellungnahme zu bitten, wobei nun vor allem nähere Details zu den im Zuge der Affäre zwischen Pffirsig und Gillmann ausgetauschten Informationen in den Mittelpunkt rückten.⁴⁷ Darüber hinaus ordnete man an, verschiedene Überlinger Bürger einzuvernehmen, um so nähere Einzelheiten über die bereits im Protokoll vom 22. Mai beschriebenen verräterischen Äußerungen der Mutter des Angeeschuldigten zu erfahren. Und schließlich war der Kirchenbehörde mitgeteilt worden, Katharina Hug sei trotz ihrer Ausweisung wieder im Überlinger Pfarrhaus aufgetaucht. Lagen hierfür handfeste Beweise vor? Nachdem der Bohlinger Dekan selbst schon auf eine möglichst rasche Erledigung des ›Falles Gillmann‹ gedrängt hatte, sah man nunmehr auch bei höherer Stelle [...] dem Vollzug unseres Auftrags in thunlichster Bälde entgegen. Die mit Datum vom 16. bzw. 18. August 1870 gefertigten Protokolle, die Pffirsig seinen Vorgesetzten übersandte,⁴⁸ ließen anscheinend immer noch zu wünschen übrig, wurde der Dekan doch am 1. September 1870 angewiesen, die z. T. bereits einvernommenen Zeugen nochmals unter Eid die zu Protokoll gegebenen Aussagen bekräftigen und diese anschließend persönlich unterschreiben zu lassen.⁴⁹ Darüber hinaus rang man sich nun auch endlich zu dem Entschluß durch, Gillmann die Anordnung zu erteilen, das Überlinger Pfarrhaus innerhalb einer zweiwöchigen Frist zu räumen, um einem Pfarrverweser, der die Amtsfunktionen des vom Dienst suspendierten Dorfpfarrers wahrnehmen sollte, Platz zu machen.

6. DIE VERTEIDIGUNG

Was den Beschuldigten betrifft, hatte dieser in der Zwischenzeit die gesamte Angelegenheit dem Freiburger Rechtsanwalt Felix Hoßner übergeben,⁵⁰ der mit Datum vom 5. August 1870 beim Freiburger Offizialat um Akteneinsicht nachsuchte. Mehr als einen Monat später, am 9. September 1870, stellte Gillmann beim Kapitelsvikariat den Antrag, Katharina Hug einvernehmen zu lassen. Diese Eingabe des Beschuldigten verdient nicht zuletzt deshalb Interesse, weil Gillmann im Text seines Gesuchs den aktuellen Aufenthaltsort seiner

ehemaligen Haushälterin aufführt: den Ort Leimbach (bei Markdorf), wo Katharina bei ihrem Schwager Richard Kessler untergekommen war.⁵¹ Inzwischen hatte Gillmann die Verfügung erreicht, das Überlinger Pfarrhaus zu verlassen, was der Betroffene alsbald⁵² mit der Bitte an das Kapitelsvikariat quittierte, ihn aufgrund der Komplikationen, die ein plötzlicher Umzug mit sich brächte, zumindest bis zum Einzug eines Pfarrverwalters an seinem einstigen Dienstort wohnen zu lassen. Dieser Bitte wurde am 15. September, nicht zuletzt in Folge einer weiteren Eingabe des Beschuldigten, die direkt an Weihbischof und Erzbistumsverweser Lothar von Kübel adressiert war,⁵³ stattgegeben. Zuvor, am 13. und 14. September 1870, war Gillmann in Bohlingen bei Dekan Pfrsig und Pfarrer Mohr vorstellig geworden, um zu den am 9. September unter Eid abgelegten Aussagen verschiedener Überlinger Bürgerinnen und Bürger, die ihn schwer belasteten,⁵⁴ ausführlich Stellung zu nehmen und einmal mehr jede Schuld abzustreiten.⁵⁵ Insbesondere den im Rahmen der Zeugeneinvernahme erhobenen Vorwurf, Katharina Hug hätte sich auch nach ihrer Ausweisung aus Überlingen wieder im dortigen Pfarrhaus aufgehalten, wies er kategorisch zurück.

Die Untersuchungsakten wurden sowohl Gillmann als auch Hoßner zur Einsicht vorgelegt, damit letzterer Gelegenheit erhielt, innerhalb einer Frist von drei Wochen eine Verteidigungsschrift aufzusetzen und diese sodann beim Erzbischöflichen Offizialat einzureichen.⁵⁶ Zugleich verhängte man über den Beschuldigten eine ›Ungehorsamsstrafe‹ in Höhe von 15 Gulden, weil sich Mechtild Hug entgegen der kirchenbehördlichen Anordnung nach wie vor bei Gillmann aufhielt und keinerlei Bereitschaft signalisierte, ihren ehemaligen Dienstherrn zu verlassen. Die Verhängung der Geldbuße dürfte Gillmann empfindlich getroffen haben, war sein ausgeprägter Hang zur Sparsamkeit doch, wie man aus einer ganzen Reihe von Dokumenten (bis hin zu Hansjakobs ironischem Seitenhieb im ›Vogtsburc‹) entnehmen kann, notorisch, um nicht zu sagen: berüchtigt. Für dieses Mal kam die disziplinarische Maßnahme allerdings zu spät, ist einer am 7. Oktober 1870 verfaßten Mitteilung des Bohlinger Dekans doch zu entnehmen, daß der vom Dienst suspendierte Pfarrer bereits am 22. September die Pfarrei Überlingen verlassen und sich in Rielasingen (südlich von Singen) niedergelassen hatte, während Mechtild Hug anscheinend in ihren Heimatort Wirmetsweiler zurückgekehrt war.⁵⁷

Eine Woche später wurde Gillmanns Anwalt wieder aktiv: Mit Datum vom 14. Oktober 1870 wandte er sich mit einer Erklärung an das Erzbischöfliche Offizialat, indem er das am 2. Juni 1870 von Katharina Hug abgelegte Geständnis als die [...] *den Angeklagten am meisten belastende Aussage* [...] herausstrich und zugleich hervorhob, daß die Wöchnerin ihre im Rahmen des Überlinger Lokaltermins zu Protokoll gegebenen Aussagen später widerrufen hätte.⁵⁸ Unter Hinweis auf die gesetzlichen Rahmenrichtlinien äußerte Hoßner zugleich die Ansicht, es erscheine aus mehreren Gründen gerechtfertigt, Katharina Hug durch die Vertreter der Freiburger Kirchenbehörde vernehmen zu lassen. Der Vorschlag des Anwalts scheint beim Offizialat Resonanz gefunden zu haben, faßte man doch am 22. Oktober den Beschluß, die nach wie vor bei ihrem in Leimbach ansässigen Schwager wohnhafte Katharina durch das Stadtpfarramt Markdorf für den 4. November 1870 nach Freiburg zu einer Anhörung vorladen zu lassen.⁵⁹

Zuvor kam es in Bohlingen noch zu einer Einvernahme sowohl des Franz Fuchs als auch dessen Tochter Monika, die im Frühjahr 1870 als Taufpatin der Helene Hug fungiert hatte.⁶⁰ Der Lokaltermin wurde auf den 24. Oktober anberaumt, wobei nicht nur Dekan Pfirsig, sondern auch der Kaplan Casimir Fieger anwesend waren.⁶¹ Der Zweck dieses neuerlichen Verhörs bestand darin, von kirchlicher Seite her Klarheit über Katharina Hugs Aufenthaltsorte nach deren Ausweisung aus Überlingen zu gewinnen. Den protokollierten Aussagen zufolge hatte sich die Wöchnerin seit dem 25. Juli in Stockach in einem neuen Dienstverhältnis befunden, diese Tätigkeit jedoch schon nach kurzer Zeit wieder aufgegeben, weil ihr die Arbeitsbedingungen zu hart erschienen waren. Im übrigen läßt sich den Aussagen der beiden Zeugen nicht entnehmen, daß Katharina Hug sich nach ihrer Ausweisung aus Überlingen wieder in Gillmanns Nähe aufgehalten hatte.

Am 4. November war es dann endlich soweit: In Freiburg erschien vor Heinrich Maas, seinem Assessor Krauth sowie vor dem Sekretär Vögele Katharina Hug, um ihre Sicht der Dinge zu Protokoll zu geben. Die insgesamt sechs Seiten umfassende Niederschrift ihrer Aussagen zu den zurückliegenden Ereignissen dokumentiert einmal mehr den Widerruf des am 2. Juni 1870 in Überlingen abgelegten Geständnisses zur Vaterschaft ihrer Tochter. Allerdings – und dies brachte die Glaubwürdigkeit ihres früheren Dienstherrn erneut ins Wanken – ist dem Protokoll jedoch auch zu entnehmen, daß Gillmann an dem Betrugsmanöver der beiden Schwestern, das zur Ausstellung des ärztlichen Gutachtens vom 1. Juni 1870 geführt hatte, aktiv beteiligt gewesen war.

Mit der Einvernahme Katharina Hugs war die Beweisaufnahme nun endgültig abgeschlossen, und das Erzbischöfliche Offizialat faßte am 5. November den Beschluß, Gillmanns Anwalt für die Dauer von zwei Wochen Akteneinsicht zu gewähren. Dieser Zeitraum wurde der beklagten Partei zugleich als Frist für die Einreichung der noch ausstehenden Verteidigungsschrift gesetzt.⁶² Dieses Dokument – es umfaßt insgesamt zehn Seiten – wurde am 15. November 1870 gefertigt und erreichte das Erzbischöfliche Offizialat drei Tage später. Wie nicht anders zu erwarten, finden sich in diesem Schriftstück weder Hinweise auf bislang unbekannt bzw. unberücksichtigt gebliebene Fakten noch neue Aussagen, beschränkte sich Hoßner in seinen Ausführungen doch auf eine übersichtlich strukturierte ›Widerlegung‹ der gegen seinen Mandanten erhobenen Vorwürfe, wobei einmal mehr das Hauptschwergewicht der Argumentation auf Katharinas Widerruf beruhte. Darüber hinaus versuchte der Rechtsbeistand, sowohl die belastenden Äußerungen der senilen Mutter des Beschuldigten als auch die in den Reihen der Überlinger Pfarrkinder kursierenden Gerüchte zu entkräften, indem er den einzelnen Aussagen jegliche Beweiskraft absprach. Neben dem widerrufenen Geständnis der Wöchnerin stand jedoch noch ein zweites, schwer wiegendes Belastungsmoment im Raum: das Täuschungsmanöver der beiden Hug-Schwestern. Auch in diesem Punkt stellte der Freiburger Anwalt jede Beteiligung seines Mandanten entschieden in Abrede, indem er die gesamte Angelegenheit im Sinne einer Hilfeleistung der Mechtild Hug zugunsten Katharinas auslegte. Und schließlich wies Hoßner darauf hin, daß das geltende Polizeistrafgesetz für das Vergehen des ›Concubinats‹ lediglich eine Geldstrafe oder aber eine Gefängnisstrafe bis zu

14 Tagen vorsah, wobei das deutsche Kirchenrecht die genannte Verfehlung nicht als Amtsverbrechen im eigentlichen Sinn, sondern als bloßen Exceß einstuft, [...] dessen Bestrafung dem Ermessen des geistlichen Gerichtes anheim gestellt ist. Eine solche Ahndung sei – so der Anwalt weiter – jedoch längst erfolgt: Eine Strafe erleidet der Angeschuldigte schon durch seine bisherige *suspensio ab officio*, so daß, wenn er als schuldig befunden würde, mit dieser Suspension und seiner Versetzung auf eine andere Pfarrei die ihm zur Last fallende Gesetzesübertretung als hinreichend gesühnt angesehen werden dürfte. Die Verteidigungsschrift mündet konsequenterweise ein in den Antrag, [...] 1.) den Angeklagten unter Verschonung mit den Kosten freizusprechen, eventuell, 2.) ihm mildernde Umstände zuzubewilligen.

Doch selbst den Vorwurf, sich des Vergehens des ›Concubinats‹ schuldig gemacht zu haben, ließ Gillmann nicht auf sich sitzen: Mit Datum vom 5. Dezember 1870 wandte sich der (inzwischen in der Freiburger Bernhardstraße 3 ansässig gewordene⁶³) Priester erneut in brieflicher Form an das Kapitelsvikariat und erklärte, sein Rechtsbeistand habe ihm zwei Tage zuvor mitgeteilt, er hätte in seiner Verteidigungsschrift vergessen darauf hinzuweisen, daß nicht ein Concubinat, sondern ein einfaches Stuprum (lat.: ›Schändung‹, ›Entehrung‹) Gegenstand der Untersuchung sei, [...] das nach unsern Gesetzen am Manne nicht ein mal strafbar ist. Der Vorwurf des Konkubinats sei von der Polizei nur deshalb erhoben worden, um strafend einschreiten zu können. Und weiter: Von einer Fornication kann ebenfalls durchaus keine Rede sein laut Civilgesetzen, weil jene eine öffentliche Dirne voraussetzen würde, die unbestritten hier nicht existirt.⁶⁴

7. DAS URTEIL

Doch weder Hoßners Verteidigungsschrift noch die im Nachhinein eingereichten Modifikationen seines Mandanten hinterließen bei den Kirchenoberen den Eindruck, ein unschuldiges Opfer finsterner Machenschaften vor sich zu haben: Wenige Tage vor Weihnachten, am 21. Dezember 1870, hielt Heinrich Maas, der bereits das am 2. und 3. August 1870 durchgeführte Verhör Gillmanns geleitet und am 4. November Katharina Hug einvernommen hatte, in Freiburg ein ausführliches Referat zum ›Fall Gillmann‹. Im Rahmen dieses Vortrags präsentierte der Erzbischöfliche Officialatsrat und Kanzleidirektor im Anschluß an einen detaillierten Vorbericht über eine Vielzahl kleinerer und größerer Konflikte, die der Beschuldigte während seiner Amtsjahre als Pfarrverweser und Pfarrer durchlebt hatte, nochmals minuziös die für den Fortgang des laufenden Untersuchungsverfahrens relevanten Einzelheiten der Überlinger Affäre, wobei er nicht zuletzt die widersprüchlichen Aussagen der beteiligten Personen in den Vordergrund zu rücken wußte. Auf diese Ausführungen folgte ein detailliertes Rechtsgutachten, das erwartungsgemäß in einen Antrag auf einen vollumfänglichen Schuldspruch mündete. Das erst einen Monat später gefällte Urteil, das von dem Domkapitular Dr. Johann Baptist Orbin (1806–1886), der zu jenem Zeitpunkt (seit 1867) als Official amtierte, unterzeichnet wurde,⁶⁵ folgte sowohl hinsichtlich des verhängten Strafmaßes als

auch hinsichtlich der Entscheidungsgrundlagen den am 21. Dezember 1870 referierten Sachverhalten: Gillmann wurde nicht nur des *stuprum* seiner Haushälterin für schuldig befunden, auch das Vergehen des *falsum in iudicio* wurde ihm zur Last gelegt. Seine anhand verschiedener Vorkommnisse als erwiesen erachtete Liebe zum Geld, die den Geistlichen – um nur ein Beispiel zu nennen – dazu verleitet hatten, einem notleidenden Amtsbruder ein Darlehen zu unfairen Bedingungen zu gewähren,⁶⁶ führten darüber hinaus zu einer Verurteilung wegen *avaritia* und *usura*. Entsprechend hart fiel das Urteil aus: Gillmann verlor nicht nur endgültig seine Pfarrei, über ihn wurde auch eine dreiwöchige »Discoloriumsstrafe« (in II Kostklasse) verhängt.⁶⁷ Zwecks Wiedergutmachung der seinem Amtskollegen zugefügten finanziellen Schäden erlegte man dem Verurteilten darüber hinaus die Rückerstattung der durch Zinswucher entstandenen Verluste auf. Und schließlich wurde Gillmann dazu verpflichtet, die im Verlauf der durchgeführten Strafuntersuchung angefallenen Kosten zu übernehmen.

Noch am 21. Januar 1871 faßte das Kapitelsvikariat den Beschluß, Gillmann eine Niederschrift des soeben gefällten Urteils zukommen zu lassen, wobei man den Verurteilten explizit darauf hinwies, daß [...] demselben die Appellation hiegegen an den hochwürdigsten Herrn Bischof von Rottenburg als päpstlich delegirten Richter II. Instanz zustehe und ihm andurch die vom Tage der Eröffnung an laufende Nothfrist von 10 Tagen zur Anzeige der Appellation und von 30 Tagen zur Einholung der Apostoli bei erzb. Officialate gegeben werde.⁶⁸ Das Urteil sollte Gillmann quasi auf dem Dienstweg zugestellt werden und erreichte den Bohlinger Dekan wenige Tage später. Pfrirsig sah sich allerdings außerstande, den Verurteilten zur Verlesung des Schuldspruchs vorzuladen, mußte der Dekan am 1. Februar 1871 seinen Vorgesetzten doch brieflich mitteilen:

Wir haben dem Pfarramt in Hausen⁶⁹ geschrieben, Herrn Pfarrer Gillman zu eröffnen, daß er gestern den 31^t hier zur Vernehmung des Urtheils erscheinen solle, erhielten aber von jenem die Nachricht, daß derselbe sich nicht mehr in Hausen aufhalte und man auch nicht wisse, wo er sich nun aufhalte. Im Kapitel ist er nirgens; er zieht herum, wo ihn Jemand für kurze Zeit aufnimmt, da man ihn wegen seiner Knauserie nirgens gern lang hat.

Da es uns nun nicht möglich ist, die Eröffnung zu besorgen, so senden wir die Akten zurück.

Wo hielt sich Gillmann zu diesem Zeitpunkt auf? War er in sein Heimatdorf Merdingen zurückgekehrt, wo sich auch seine Mutter Klara nach ihrem Ausscheiden aus dem Pfarrdienst im Frühjahr 1869 niedergelassen hatte? Eine Eingabe des Weilheimer (nördlich von Waldshut) Pfarrers Wilhelm August Benz, der als einstiger Kaplan von Markdorf (und früherer Dienstherr Katharina Hugs!)⁷⁰ allem Anschein nach freundschaftliche Beziehungen zu Gillmann pflegte, belehrt uns eines Besseren, stellte der Geistliche doch mit Datum vom 1. Januar 1871 beim Kapitelsvikariat den Antrag, die Suspension seines Amtsbruders, der sich seit dem 23. Dezember 1870 wohl im Weilheimer Pfarrhaus aufhielt⁷¹ und den sein Gastgeber gerade auch in puncto Sittlichkeit ausdrücklich in Schutz nahm, aufzuheben, damit er ihm vor Ort bei der Erfüllung der vielfältigen priesterlichen Amtspflichten tatkräftig zur Hand gehen könne. Dieses Bittgesuch kam, wie wir soeben gesehen haben, zu einem denkbar ungünstigen Zeitpunkt, war das gegen Gillmann laufende Untersuchungsverfahren doch soeben erst in eine entschei-

dende Phase getreten. Somit kann es kaum verwundern, daß die Freiburger Kirchenbehörde am 19. Januar 1871, also zwei Tage vor der Fällung des Urteils, den Beschluß faßte, die besagte Eingabe zurückzuweisen.⁷² Dasselbe Schicksal war – wohl aus demselben Grund – einem am 16. Januar 1871 von Gillmann selbst gestellten Antrag auf Aufhebung der Suspension beschieden, der (ohne nähere Erläuterung!) mit dem Dienstvermerk *Ad acta* versehen und den Personalunterlagen beigelegt wurde.

8. DIE APPELLATION

Wenigstens war nun der aktuelle Aufenthaltsort Gillmanns bekannt, so daß die Freiburger Kirchenoberen am 3. Februar 1871 den Beschluß fassen konnten, das am 21. Januar gefällte Urteil dem Weilheimer Pfarramt zustellen zu lassen und Wilhelm August Benz anzuweisen, den Verurteilten über den Inhalt des Schuldspruchs in Kenntnis zu setzen. Die Eröffnung erfolgte, wie eine entsprechende Bescheinigung Gillmanns belegt,⁷³ am 9. Februar, wobei der seiner Pfarrei nun endgültig beraubte Geistliche zugleich die ihm bei der Fällung des Urteils zugestandene Appellation bei der nächsthöheren Instanz anzeigte. Auch Gillmanns Anwalt, der bereits am 15. Februar 1871 das Erzbischöfliche Offizialat darum gebeten hatte, ihm, falls bereits ein Urteil gefällt worden sein sollte, eine Abschrift des Entscheids zukommen zu lassen,⁷⁴ erhielt nun Kenntnis von den richterlichen Verfügungen und bekam zugleich vom Kapitelsvikariat mitgeteilt, daß sein Mandant Berufung eingelegt hätte. Die entsprechenden Schritte unternahm Gillmann allerdings nicht mehr von Weilheim aus, hatte sich der Verurteilte doch inzwischen nach Weiterdingen (nordwestlich von Singen) begeben, wo er in einem sogenannten »Demeritenhaus«, einer Korrekationsanstalt für straffällig gewordene Priester, die über ihn verhängte »Discoloriumsstrafe« absaß. Hier war Gillmann am Abend des 28. Februar 1871 eingetroffen, um, wie ein Bericht des verantwortlichen Direktors, Pfarrer Valentin Wiest (1833–1904), festhält,⁷⁵ [...] etwa acht Tage dahier zu verweilen und eine Recollection zu machen [...].⁷⁶ Seinen Aufenthalt in der Weiterdinger Anstalt nutzte der Verurteilte zum einen für die Abfassung eines Antrags an das Erzbischöfliche Offizialat um Ausund Zufertigung der für die Appellation notwendigen Apostoli,⁷⁷ darüber hinaus bemühte er sich jedoch auch darum, während der Exerzitienzeit celebriren zu dürfen, ein Ersuchen, das zwar zunächst von der Direktion zurückgewiesen wurde,⁷⁸ dem jedoch aufgrund eines am 3. März 1871 vom Freiburger Kapitelsvikariat gefaßten Beschlusses – wenn auch nur unter strengen Auflagen⁷⁹ – entsprochen werden konnte.

Die von Gillmann eingelegte Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil vom 21. Januar 1871 leitet das Schlußkapitel der Überlinger Affäre ein. Im Gegensatz zu den Ereignissen der vorausgehenden Wochen und Monate verlief die Appellation völlig unspektakulär und zeitigte ein für den Verurteilten überwiegend nachteiliges Resultat: Noch während Gillmanns Aufent-

halt im Weiterdinger Demeritenhaus ergriff der Freiburger Domkapitular Weickum (als ›Erzbischöflicher Promotor‹) die Initiative und richtete eine mehrseitige Appellations=Adhäsion an den Rottenburger Bischof, in der mit Nachdruck um eine Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils ersucht wurde.⁸⁰ Vor allem die anstößigen Beziehungen des Appellanten zu Katharina Hug scheinen dem Würdenträger nicht nur ein Dorn im Auge gewesen zu sein, sondern geradezu auch exemplarische Bedeutung erlangt zu haben, bemerkt Weickum doch eingangs seiner Adhäsion: *Unsere Erzdiözese bedarf insbesondere bezüglich der Fleischesvergehen der Geistlichen einer ernstern Disziplin, weil Letztere leider nicht selten verübt werden.* Die Ausführungen des Domkapitulars zum Fall Gillmann wurden mit Datum vom 11. März 1871 zusammen mit einer Abschrift des erstinstanzlichen Urteils, den einschlägigen Untersuchungsakten sowie einer Appellationsjustificationsschrift des Beschuldigten⁸¹ nach Rottenburg übersandt, wobei die Akten zu erkennen geben, daß sich das Freiburger Offizialat ausdrücklich der Haltung des Erzbischöflichen Promotors anschloß.

Gillmann selbst verließ wenige Tage nach der Übersendung des besagten Dossiers das Demeritenhaus, um sich vorübergehend in Freiburg niederzulassen, wo er am 16. März 1871 den Erzbistumsverweser Lothar von Kübel in schriftlicher Form darum bat, die über ihn verhängte Suspension aufzuheben und ihm eine neue Stelle zuzuweisen.⁸² Diesem Gesuch konnte – mit Hinweis auf das hängige Berufungsverfahren – nicht stattgegeben werden.⁸³ Die materielle Situation des Appellanten scheint nun zunehmend prekär geworden zu sein, weist Gillmann doch selbst in einer am 26. April 1871 verfaßten erneuten Bitte an das Kapitelsvikariat um die Zuweisung einer Pfarrverwaltung⁸⁴ darauf hin, daß seine finanziellen Mittel zur Neige gehen würden: *Je länger ich mit dem geringen Reste meines Pfarreinkommens mich begnügen muß, desto mehr bin ich genöthigt zu sparen.*

Die persönliche Situation, in welcher sich der Verurteilte zu dieser Zeit an seinem ehemaligen Schul- und Studienort befand, dürfte wohl allerspätestens am 22. Mai 1871 noch beklemmender geworden sein, wurde ihm doch an diesem Tag das am 12. Mai 1871 von Bischof Carl Joseph von Rottenburg gefällte zweitinstanzliche Urteil eröffnet, das die erstinstanzliche Verurteilung weitgehend bestätigte.⁸⁵ Der Richterspruch läßt allerdings auch einen Lichtblick erkennen, wenn es im Schlußsatz heißt:

[...] es sollte derselbe [sc. Gillmann] aber in Rücksicht auf die lange Dauer der über ihn verhängten suspensio ab ordine et officio nach erschrittener Rechtskraft dieses Urtheils in provisorischer Weise wieder im Kirchendienst verwendet werden.

Wie das Freiburger Offizialat dem Verurteilten mit Datum vom 20. Mai 1871 mitteilte, stand Gillmann nun die Oberappellation an den päpstlich delegierten Richter III. Instanz, den Erzbischof von Köln, offen, eine Option, auf die der Verurteilte, wie die überlieferten Akten belegen, verzichtete.⁸⁶ Mit diesem Verzicht erlangte das Urteil Rechtskraft und die Pfarrei Überlingen am Ried, die, wie bereits bemerkt wurde, schon seit längerer Zeit von einem Pfarrverweser verwaltet wurde, konnte neu besetzt werden. Gillmann selbst kam nun vorläufig in den Genuß des sogenannten ›Tischtitels‹, der sich auf eine jährliche Zahlung in Höhe von ins-

gesamt 400 Gulden belief⁸⁷ und dem ›Tischtitulanten‹ zumindest die Befriedigung der materiellen Grundbedürfnisse erlaubte.

9. SAIG

Bereits am 24. Mai 1871, also nur wenige Tage nach dem ›offiziellen‹ Ende der Überlinger Affäre, wurde der rechtskräftig Verurteilte ein weiteres Mal aktiv und richtete an seine Vorgesetzten eine Gehorsamste Bitte [...] um hochgefälligste Wiederverwendung. Erstaunlich rasch, nämlich schon am 30. Mai, faßte das Kapitelsvikariat den Beschluß, den Bittsteller als Pfarrverweser in das in der Nähe des Titisees gelegene Dorf Saig (Dekanat Stühlingen) zu entsenden.

Allerdings: Gillmanns Wiederaufnahme in die kirchlichen Dienste konfrontierte die Freiburger Kirchenbehörde einmal mehr mit der heiklen Frage der Haushaltsführung. Wohl nicht zuletzt aufgrund der negativen Erfahrungen in Überlingen am Ried ließ Lothar von Kübel bereits wenige Tage nach der Entsendung Gillmanns nach Saig in brieflicher Form anfragen, welche Haushälterin der Pfarrverwalter in seine Dienste aufzunehmen gedenke.⁸⁸ Ein detaillierter Rapport Gillmanns, der zwischen dem 6. und dem 20. Juli 1871 erstellt und an die Adresse des Freiburger Kapitelsvikariates gerichtet wurde, ließ nichts Gutes erahnen, trug der Berichterstatter in seinem Schreiben doch unter anderem die Bitte vor, die am 3. März 1871 über ihn verhängten strengen Auflagen⁸⁹ dahingehend abzumildern, daß es ihm möglich sei, sowohl mit dem Schwager als auch mit den Eltern der beiden Hug-Schwestern in unmittelbaren Kontakt zu treten, befände sich doch nach wie vor ein Teil seines Hausrats bei den genannten Personen in Verwahrung. Darüber hinaus, so Gillmann weiter, sei es der Wille von Katharinas Eltern, [...] daß diese [sc. Katharina Hug] wieder zu mir in Diensten trete, da sie in Angst und Verwirrung mich sehr beschädigt und ihr dreifacher Widerruf keinen Glauben fand, wenn er gleich zu ihren Ungunsten war, da sie hierdurch auf Ersatz der Alimentation ihrer Tochter verzichtete, und weil sie sonst keinen, ihrer Kränklichkeit und Geschicklichkeit entsprechenden Dienst findet [...]. Als Alternative hierzu schlägt der Gesuchsteller, der trotz aller Verbote die Wiedereinsetzung seiner früheren Haushälterin in seine Dienste für möglich erachtet zu haben scheint, vor:

Sollte wider Vermuthen weder Katharina Hug, die Haushaltungs- und Feldgeschäfte von ihren Geschwistern am besten versteht, noch Mechtilde nicht meine Hauswirtschaft besorgen dürfen, so würde es die Schwester Ihres [Vaters?90], oder sogar ihre Mutter, wie ich v. J. erfuhr, thun.

Eine Antwort der Kirchenbehörde ließ nicht lange auf sich warten. Mit Datum vom 3. August 1871 ließ man Gillmann über das für Saig zuständige Dekanat Stühlingen (nordöstlich von Waldshut) unter anderem mitteilen:

Die Wiederaufnahme der Kath. u. Mechtild Hug, u. jeder Verkehr mit denselben bleibt dem Pfarrverweser Gillmann untersagt; u. werden wir in Gemäßheit unseres Erlasses vom 3. März 1871 N° 2142 die Suspension über ihn verhängen, falls er dieses Verbot übertreten sollte. Wir können ihm auch nicht gestatten die Mutter oder eine Schwester der genannten Personen, oder sonst eine nahe Verwandte derselben als Haushälterin aufzunehmen, weil uns diese Vorsicht geboten erscheint, zu verhindern, daß Pfarrverweser Gillmann der Katharina u. Mechtild Hug nicht heimlichen Aufenthalt gewähre.

Diese Drohgebärden zeitigten offenbar Wirkung, teilte Gillmann in einem am 24. August 1871 verfaßten Schreiben dem Freiburger Kapitelsvikariat doch unter anderem mit, daß er seine Mahlzeiten in einem örtlichen Gasthof einzunehmen pflege, was die Vermutung nahe legt, daß der Pfarrverwalter nach wie vor über kein fest angestelltes Hauspersonal verfügte.⁹¹ Daß Gillmann seinen Pfarrhaushalt selbst mehrere Monate nach seinem Dienstantritt in Saig immer noch in eigener Regie führte, könnte unter anderem auch mit seiner sparsamen Lebensführung zusammenhängen. Wahrscheinlicher ist allerdings, daß der Pfarrverweser seinen neuen Posten lediglich als Durchgangsstation betrachtete und sich schon bald nach der Aufnahme seiner Tätigkeit nach einer vollwertigen und für ihn einträglicheren Pfarrei umzusehen begann. Beredtes Zeugnis hiervon gibt ein (lediglich in abschriftlicher Form erhaltenes) Schreiben an den badischen Großherzog Friedrich I. (1826–1907, Großherzog seit 1856), das vom 7. November 1871 datiert und eine Allerunterthänigste Bitte [...] um allergnädigste Präsentation auf die vakante Pfarrei Höchenschwand (südöstlich von St. Blasien) oder allergnädigste Designation auf die Pfarrei Haueneberstein (zwischen Rastatt und Baden-Baden) zum Gegenstand hat.⁹² Während diesem Gesuch allem Anschein nach kein Erfolg beschieden war, kam es aus Gründen, die sich auf der relativ dürftigen Materialbasis der in der Gillmannschen Personalakte überlieferten Quellenzeugnisse nicht mehr präzise bestimmen lassen, am 25. November 1871 plötzlich doch noch zu einem Stellenwechsel, in dessen Verlauf Gillmann die Verwaltung der Pfarrei Wittichen übertragen bekam.⁹³

10. IN EINEM UNGESUNDEN, MIASMATISCHEN LOCHE, IN EINEM DER THEUERSTEN BEZIRKE DES LANDES GELEGEN: WITTICHEN

Bedauerlicherweise liegen über Gillmanns erste Dienstmonate in Wittichen kaum nähere Informationen vor. Die Quellenzeugnisse zur Amtsführung des Pfarrverwalters beginnen sich erst wieder in den Jahren 1872/73 zu verdichten, als sich der Geistliche neben erneuten (wiederum fehlgeschlagenen) Versuchen, sich von dem abgelegenen Schwarzwaldflecken wegzubewerben,⁹⁴ hartnäckig um eine Aufbesserung seines kärglichen Gehalts bemühte, das mit einem Tagessatz von einem Gulden und 30 Kreuzern zwischen der Entlohnung eines

Handlangers (1 Gulden und 12 Kreuzer) und derjenigen eines Maurers (1 Gulden und 36 Kreuzer) lag.⁹⁵ So kann es denn auch kaum verwundern, wenn Gillmann am 23. September 1873 an das Freiburger Kapitelsvikariat schreibt:

Obschon Wittichen in einem ungesunden, miasmatischen Loche, in einem der theuersten Bezirke des Landes gelegen, und die Gemeinde mit meinem Wirken und Wandel zufrieden, und ich nothgedrungen um die Pfarrei eingekommen, so will man mir sie doch nicht geben, damit die Leute mit Händen greifen können, es laste auf mir der Zorn Gewaltiger in Freiburg, wenn auch Wirksamkeit und Ansehen des Standes noch so sehr darunter leiden.

Die Wirkung dieses Briefes, der übrigens auf den Tag genau zwei Monate nach der in Heinrich Hansjakobs Erzählung ›Der Vogtsbur‹ beschriebenen Beerdigung des Kinzigtäler Vogtsbauern Andreas Harter durch den Witticher Pfarrverweser entstand,⁹⁶ muß als geradezu verheerend bezeichnet werden, hatten Gillmanns fortgesetzte Klagen doch eine Begutachtung der priesterlichen Amtsführung zur Folge, der schon kurze Zeit später eine zweite Amtsenthörung folgte:

Am 2. Oktober 1873 faßte das Kapitelsvikariat den Beschluß, das für die Pfarrei Wittichen zuständige Dekanat Triberg im Schwarzwald zu beauftragen, nicht nur Einzelheiten über das Verhalten und die Dienstführung Gillmanns nach Freiburg zu übermitteln, sondern auch – mit der nöthigen Vorsicht, wie es in dem Erlaß ausdrücklich heißt – Erkundigungen über eine eventuelle Anwesenheit Katharinas bzw. Mechtild Hugs im Witticher Pfarrhaus einzuziehen. Mit Datum vom 13. Oktober 1873 konnte der Triberger Stadtpfarrer und Dekan Joseph Beck (1810–1887) seinen Freiburger Vorgesetzten zwar mitteilen, daß Gillmann sein Priesteramt zufriedenstellend ausübte, mußte die Kirchenoberen jedoch zugleich davon in Kenntnis setzen, daß das Hauswesen des Witticher Pfarrverwesers von zwei Weibspersonen, Namens Katharina u. Mathilde besorgt wurde, deren Geschlechtsnamen und etwaiges Verwandtschaftsverhältnis bis dato nicht eruiert werden konnten. Becks Rapport scheint die Freiburger nicht allzu sehr beunruhigt zu haben, faßte man doch erst mit Datum vom 21. November 1873 den Beschluß, mittels der weltlichen Behörden die Identität der beiden Haushälterinnen in Erfahrung zu bringen. Am 22. Dezember 1873 traf schließlich ein am 18. Dezember erstellter Bericht des Bürgermeisteramtes Kaltbrunn (bei Wittichen) in Freiburg ein, der den Verdacht bestätigte, daß die besagten Weibspersonen mit den beiden Hug-Schwestern identisch waren. Noch am letzten Tag des genannten Jahres wies das Kapitelsvikariat den Triberger Dekan an, Gillmann vorzuladen und einzuvernehmen. Das Verhör fand am 20. Januar 1874 in Triberg statt. Das im Rahmen dieses Lokaltermins gefertigte Protokoll dokumentiert zum einen eindrücklich die angeblichen Bemühungen des erneut ins Visier der Kirchenoberen geratenen Witticher Geistlichen, geeignetes Hauspersonal ausfindig zu machen, andererseits aber auch Gillmanns Entschluß, die zwischenzeitlich offenbar schwer erkrankte Katharina Hug allen Verboten zum Trotz wieder in seine Dienste aufzunehmen.⁹⁷ Die Beteuerungen des Pfarrverwalters, mit der Wiedereinstellung seiner früheren Haushälterin lediglich ein gottgefälliges Werk der Barmherzigkeit vollbracht zu haben, fruchteten allerdings wenig:

Am 26. Februar 1874 beschloß die Freiburger Kirchenbehörde, den quasi rückfällig gewordenen Geistlichen wiederum seines Amtes zu entheben und, sollte er Katharina und Mechtild Hug nicht alsbald aus seinem Dienst entfernen, gegen ihn die *Depositio* (Absetzung)⁹⁸ auszusprechen. Darüber hinaus wurde Gillmann dazu verpflichtet, sich ein zweites Mal ins Weiterdinger Demeritenhaus zu begeben, während die priesterlichen Amtspflichten vorläufig von einem Amtsbruder ausgeübt werden sollten.⁹⁹ Mit dieser Entscheidung und dem Abzug Gillmanns aus dem Kinzigtal¹⁰⁰ endet der Witticher Abschnitt einer ungemein bewegten Priesterlaufbahn. Zum zweiten Mal innerhalb kurzer Zeit wurde Hansjakobs Amtsbruder zum Tischtitulanten,¹⁰¹ nun allerdings für einen Zeitraum von mehreren Jahren, bis er – nach kurzen Aushilfstätigkeiten in Villingen, Rietheim (bei Villingen) und Freiburg (Stadtpfarramt St. Martin) – im April 1877 vorübergehend in Stetten (Dekanat Geisingen, südöstlich von Donaueschingen) eine Anstellung als Pfarrverweser fand.¹⁰²

11. ZUSAMMENFASSUNG

Der im Rahmen des vorliegenden Beitrags referierte ›Fall Gillmann‹ gewährt nicht nur einige interessante Einblicke in ein nahezu vergessenes Kapitel der jüngeren Diözesengeschichte, die ›Überlinger Affäre‹ führt uns meines Erachtens auch in exemplarischer Form vor Augen, welche Folgen die in manchen Kreisen nach wie vor hartnäckig verläugnete und verdrängte ›wunde Stelle‹ im Leben und Wirken Heinrich Hansjakobs für den mancherorts fast schon als ›Schwarzwälder Heimatdenkmal‹ angesehenen Dichter nach sich gezogen haben könnte, wären, wie sich anhand des vorliegenden Falles zeigen ließ, bereits zu Lebzeiten des Haslacher Volksschriftstellers Kläger und Richter auf den Plan getreten, um die zu Gebote stehenden Rechtsmittel einzulegen und ein Untersuchungsverfahren in die Wege zu leiten. Die Überlinger Affäre, die Benedikt Gillmann im Frühjahr 1870 zu Fall brachte und noch dessen Witticher Jahre überschattete, nötigte dessen publizistisch umtriebigen Amtsbruder in der nahezu drei Jahrzehnte nach dem Skandal veröffentlichten Erzählung ›Der Vogtsbur‹ wohl nicht ganz ohne Grund kaum mehr als einen unverfänglichen Seitenhieb auf dessen Sparverhalten ab, hätte sich Hansjakob doch, wenn er ein vollständiges Charakterbild seines Bekannten nachzuzeichnen bemüht gewesen wäre, doch unweigerlich eigene Fehlritte vor Augen halten müssen, die sich letztlich, wie wir gerade aufgrund der jüngeren Forschung wissen, nicht minder belastend auf die seelische Verfassung des Autors ausgewirkt haben dürften als auf den Pensionär Gillmann, der am 31. Mai 1897 als Vater einer zweiten (zu diesem Zeitpunkt noch minderjährigen) Tochter seiner früheren Haushälterin im 2. Stock der Freiburger Scheffelstraße 5 das Zeitliche segnete.¹⁰³ Der historisch Interessierte, dem die heikle Problematik des priesterlichen Zölibats bereits aus früheren Epochen durchaus ver-

traut ist, mag sich dabei unwillkürlich an das Votum des Erasmus von Rotterdam (1469–1536) erinnern, das bis heute keineswegs an Aktualität eingebüßt hat:

Es erscheint klug, dem tatsächlichen Zustand der Sitten dadurch abzuweichen, daß wir den Priestern und den Mönchen nach Möglichkeit das Recht auf die Ehe zubilligen, denn allorts ist die Zahl der Priester groß, aber nur sehr wenige leben in Keuschheit. Es ist wünschenswert, aus den Konkubinen Ehefrauen zu machen. So könnten die Priester in aller Offenheit und Ehrbarkeit das Leben mit diesen Frauen teilen, die ihnen heute einen schlechten Ruf und ein schlechtes Gewissen einbringen. Sie hätten dann Kinder, die sie lieben und untadelig aufziehen könnten wie legitime Kinder, deren sie sich nicht zu schämen brauchten und von denen sie geachtet würden. Ich glaube sogar, die Offizialen hätten schon für eine Änderung gesorgt, wenn die Konkubinen nicht bequemer wären als Ehegattinnen.¹⁰⁴

Anschrift des Verfassers:

Dr. Michael Bärmann, Sprünglistr. 5, CH-3006 Bern

ANMERKUNGEN

1 BÄRMANN, Michael: Ein sehr, sehr sparsamer Herr, der aus nichts Geld zu machen wußte. Kleiner Kommentar zu einer Figur aus Heinrich Hansjakobs Erzählung »Der Vogtsbur«, in: Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins »Schau-ins-Land« 122 (2003) S. 139–168 (m. Lit. zu Leben und Werk Heinrich Hansjakobs).

2 Siehe BÄRMANN (wie Anm. 1) S. 166, m. Anm. 138 (Lit.).

3 Hierzu siehe BÄRMANN (wie Anm. 1) passim (m. Hinweisen zu den einschlägigen Quellen u. Lit.).

4 Aus einem in Hausen an der Aach (nördlich von Singen) am 14. November 1870 verfaßten Brief Gillmanns an das Erzbischöfliche Offizialat Freiburg, dessen Original (wie die meisten der im Folgenden behandelten historischen Quellenzeugnisse) in der Gillmannschen Personalakte lagert, geht hervor, daß die Investitur am 9. März 1868 erfolgt war. Gleich lautende Angaben zur Amtseinsetzung finden sich darüber hinaus in einem in Freiburg gefertigten Vernehmungprotokoll vom 2./3. August 1870 (zu dieser Archivalie siehe die weiteren Ausführungen des vorliegenden Beitrags) sowie in einem von Offizialratsrat Dr. Heinrich Maas (zu ihm siehe auch unten, Anm. 44, u.ö.) am 23. Dezember 1870 in Freiburg gehaltenen Vortrag (hier § 1 [o. P.]) zum Fall Gillmann. Die Endphase der Überlinger Amtszeit wird im Folgenden anhand der einschlägigen Archivalien detailliert aufgearbeitet. Einführende Literatur zu Überlingen am Ried: Der Landkreis Konstanz. Amtliche Kreisbeschreibung. Band IV: Gemeindebeschreibungen der Verwaltungsräume Radolfzell am Bodensee, Singen (Hohentwiel), Stockach, Tengen. Herausgegeben von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg i. Verb. m. d. Landkreis Konstanz (Die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg) Sigmaringen 1984, S. 220–224.

5 Zu Gillmanns zahlreichen geistlichen Ämtern und Funktionen siehe auch das »Itinerar« in: BÄRMANN (wie Anm. 1) S. 156 (m. Lit.).

6 Siehe BÄRMANN (wie Anm. 1) S. 159 ff.

7 Siehe BÄRMANN (wie Anm. 1) S. 144–148.

8 Zu Leben und Wirken dieses Würdenträgers siehe MAYER, Julius: Necrologium Friburgense. 1888–1899. Verzeichnis der Priester, welche in den Jahren 1888–1899 im Gebiete und Dienste der Erzdiözese Freiburg verstorben sind, mit Angabe von Jahr und Tag der Geburt, der Priesterweihe und des Todes, der Orte ihres Wirkens, ihrer Stiftungen und litterarischen Leistungen. Beitrag zur Personalgeschichte und Statistik der Erzdiözese Freiburg, in: Freiburger Diözesan-Archiv 28 (N.F. 1) (1900) S. 222–306, hier S. 263, wobei darauf hinzuweisen ist, daß die ebda mitgeteilte Liste der Ämter und Funktionen mehrere Berührungspunkte zur Biographie Benedikt Gillmanns aufweist. So ist dem »Itinerar« zu entnehmen, daß Pfrsig nach seiner im August 1833 erfolgten Priesterweihe als Vikar von Merdingen amtierte, wo Gillmann im Jahr 1823 geboren worden war und seine Jugend verbracht hatte, bis er sich dazu entschloß, das Freiburger Lyzeum zu besuchen, um später ein Universitätsstudium in Angriff zu nehmen. (Daß Gillmann von Pfrsigs einstigem Wirken in Merdingen wußte, belegt eine Stelle in einem Brief vom 14. November 1870 an das Erzbischöfliche Offizialat.) Darüber hinaus fungierte Pfrsig seit 1840 als Pfarrverweser des Kaiserstuhldorfes Schelingen (nordwestlich von Freiburg), wo später (von 1858 bis 1861) auch Gillmann als Verwalter tätig war. Hierzu siehe wieder BÄRMANN (wie Anm. 1) S. 156, 167 f. Weitere Literatur zu Pfrsig: KÖNIG, J.: Zur Geschichte des Dorfes und zum Gedächtniß der hundertjährigen Errichtung der Pfarrei Hausen an der Aach, in: Freiburger Diözesan-Archiv 25 (1896) S. 291–320, hier S. 306 f.

9 Zu ihr siehe bereits BÄRMANN (wie Anm. 1) S. 146, 158.

10 Auf diese beiden Schreiben nimmt Gillmann in seinem am 14. November 1870 in Hausen an der Aach verfaßten Brief (hierzu siehe bereits oben, Anm. 4) nochmals Bezug, wobei er darauf hinweist, daß außer ihm noch fünf weitere Geistliche Briefe erhalten hätten, in denen sie aufgefordert worden seien, Auskünfte darüber zu erteilen, welche Personen die Pfarrhaushaltungen führten und ob hierfür die entsprechende Genehmigung der Kirchenoberen eingeholt worden sei.

11 Zu den Geburtsdaten der beiden Schwestern siehe auch die entsprechenden Einträge im Taufbuch von Gottmadingen (Mikrofilm: Freiburg, Erzbischöfliches Archiv), S. 460 u. 504. – Wie mir der Markdorfer Stadtarchivar Manfred Ill am 19. November 2002 brieflich mitteilte, wird im Sterbebuch von Markdorf, St. Nikolaus, Bd. 1889, S. 8, Nr. 22, der Tod Katharina Hugs für den 8. Juli 1889 als Nachtrag vermerkt.

12 Im Gottmadinger Taufbuch (hierzu siehe die vorausgehende Anm.) wird Andreas Hug sowohl für das Jahr 1843 als auch für 1845 als *hiesiger Bürger und Hafner* ausgewiesen. – Bei dem seit 1852 bewirtschafteten Landwirtschaftsbetrieb in Wirmetsweiler handelt es sich wohl um den noch heute existierenden Wirmetsweiler Hof, der sich seit 1926 im Besitz der Familie Blezinger befindet. Dieses Anwesen wird in einem am 2. Juni 1870 in Überlingen gefertigten Protokoll (zu dieser Archivalie siehe die weiteren Ausführungen des vorliegenden Beitrags) ausdrücklich als *Wirmannshof bei Markdorf* bezeichnet. Eine kurze (vermutlich tendenziöse) Charakterisierung der Familie Hug findet sich in einem am 15. Dezember 1870 verfaßten Brief Gillmanns an das Erzbischöfliche Offizialat, in dem es heißt: *Beide Schwestern [...] gehören [...] einer sehr achtbaren Familie an, die auf einem einzeln stehenden Hofe streng erzogen, die Eingezogenheit lieben und den Klatsch hassen, fleißig, nicht nachhaft, sondern sehr mäßig sind in Kleidung und Nahrung.* Die Lebensdaten von Andreas und Regina Hug wurden mir wiederum von Manfred Ill (s.o., Anm. 11) mitgeteilt (ohne Quellenangaben).

13 Im Überlinger Protokoll vom 2. Juni 1870 (hierzu siehe die vorausgehende Anm.) gibt Katharina Hug an, schon seit vier oder fünf Jahren in Gillmanns Diensten gestanden zu haben, wobei Bermatingen explizit als früherer Arbeitsort genannt und der Beginn des Dienstverhältnisses in Überlingen am Ried auf den Februar 1868 datiert wird (zur Investitur Gillmanns [9. März 1868] siehe bereits oben, Anm. 4). Gemäß der im gleichen Dokument festgehaltenen Aussage Benedikt Gillmanns war Katharina Hug Anfang Juli 1866 aus den Diensten des ehemaligen Markdorfer Kaplans Wilhelm August Benz (1830–1913) in seine Dienste übergewechselt. Zu Katharinas früherem Dienstherrn siehe MAYER, Julius: *Necrologium Friburgense. 1911–1915. Verzeichnis der Priester, welche in den Jahren 1911–1915 im Gebiete und Dienste der Erzdiözese Freiburg verstorben sind*, mit Angabe von Jahr und Tag der Geburt, der Priesterweihe und des Todes, der Orte ihres Wirkens, ihrer Stiftungen und literarischen Leistungen. Beitrag zur

Personalgeschichte und Statistik der Erzdiözese Freiburg, in: *Freiburger Diözesan-Archiv* 44 (N.F. 17) (1916) S. 1–76, hier S. 29, sowie die weiteren Ausführungen des vorliegenden Beitrags.

14 Das Überlinger Protokoll vom 2. Juni 1870 (hierzu siehe bereits oben, Anm. 12, sowie unten, m. Anm. 26) hält demgegenüber fest, Katharina habe am 21. Mai in Hecheln bei Katharina Fuchs geborene Kessinger, der Schwester ihrer Mutter Regina (zu Katharinas Mutter siehe bereits oben, m. Anm. 11 f.) und Ehefrau des Franz Fuchs, entbunden (Geständnis der Katharina Hug). Gemäß der ebda protokollierten Aussage eines gewissen Dagobert Ehinger, der als Kundschafter nach Hecheln entsandt worden war, um vor Ort anhand der kirchlichen und weltlichen Standesregister Erkundigungen über Katharinas Niederkunft einzuziehen, war die Geburt jedoch erst am 22. Mai erfolgt! Eine von diesen beiden Angaben abweichende Datierung der Niederkunft (auf den 20. Mai) erlaubt ein in der Gillmannschen Personalakte überlieferter amtlicher Auszug aus dem Standesbuch der Gemeinde Hecheln, wonach Helene Hug am 20. Mai geboren und am 21. Mai getauft wurde (Bescheinigung des Pfarrers Johann Baptist Huber vom 21. Mai 1870, ausgestellt in Mühligen [bei Hecheln]; hierzu siehe auch die weiteren Ausführungen des vorliegenden Beitrags). Als Taufpaten werden Bernhard Fuchs und Monika Fuchs genannt. Monika war eine Tochter des Franz Fuchs und der Katharina Kessinger und war (seit wann?) gemäß einem an die Adresse des Freiburger Ordinariats gerichteten Bericht des Pfarramts Mühligen vom 9. Januar 1885 (Pfarrer Emil Otter [1840–1910]) die Gattin des Abigail Renner, der in Hecheln das Amt des Meßners versah.

15 Das Original dieser Bescheinigung hat sich wiederum in der Gillmannschen Personalakte erhalten. Es war am 1. Juni 1870 in Radolfzell von Bezirksarzt Dürr ausgestellt worden.

16 Fieser wohnte, wie das Überlinger Protokoll vom 2. Juni 1870 abschließend festhält, zusammen mit Amtsrichter Heiß persönlich der vor Ort durchgeführten *Haussuchung* bei. Gemäß einem ausführlichen Brief Gillmanns an das Erzbischöfliche Offizialat vom 15. Dezember 1870 war der Staatsanwalt der Sohn eines gleichnamigen Ministerialrats, der vom *Kirchenstreit im Odenwald* bekannt war. Fiesers Charakter wird ebda als *hitzig* bezeichnet. Im gleichen Schreiben wird übrigens auch Amtsrichter Heiß eingehend porträtiert.

17 Das Überlinger Protokoll vom 2. Juni 1870 hält darüber hinaus fest, daß außer Dr. Mader auch *der zufällig anwesende Gr[ößherzogliche] Stabsarzt Dr. Fleig* [alternative Schreibweise: Flaig] von Konstanz Katharina Hug untersucht habe und zum selben Resultat gelangt sei wie der genannte Assistenzarzt.

18 Als Alternative zu einem Pfarrverwalter schlägt Pfrsrig ebda vor, Pfarrer Mohr von Worblingen (bei Bohlingen/Überlingen am Ried), [...] *der uns ein sehr braver und tüchtiger Geistlicher zu sein scheint [...]*, mit der Gemeinde zu betrauen. Zu Konrad Friedrich Mohr siehe auch das Folgende (m. Anm. 21).

- 19 Hierzu siehe das Folgende.
- 20 Gemeint ist das bereits ins Feld geführte Gutachten des Radolfzeller Bezirksarztes Dürr vom 1. Juni 1870 (siehe oben, m. Anm. 15).
- 21 Zu Mohrs Leben und Wirken siehe wieder MAYER (wie Anm. 8) S. 262. – Die Kirchenbehörde folgte somit dem Vorschlag Pfirsigs (hierzu siehe bereits oben, Anm. 18). Im Hinblick auf Leben und Werk Heinrich Hansjakobs sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, daß Mohr gemäß MAYER (wie Anm. 8) hier S. 262 seit dem Jahr 1865 in absentia als Kaplaneiverweser des Bodenseedorfes Hagnau (südöstlich von Meersburg) und seit 1868 als Pfarrverweser des genannten Ortes fungierte, bis er im Jahr 1869 schließlich nach Worblingen versetzt wurde. Im Dezember 1869 wurde die Pfarrei Hagnau Heinrich Hansjakob übertragen, der hier bis 1884, dem Jahr seiner Erhebung zum Stadtpfarrer von St. Martin in Freiburg, tätig war. Zu Hansjakobs Hagnauer Zeit siehe neuerdings wieder HILDENBRAND, Manfred: Heinrich Hansjakob – Rebell im Priesterrock, 2. Aufl. (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Haslach 2) Haslach 2000, S. 11, 38–41; weiter: KLEIN, Kurt: Heinrich Hansjakob. Ein Leben für das Volk, Kehl 1977, S. 56–64; SCHAEFTGEN, Maria: Heinrich Hansjakob. Anekdoten und Erzählungen, 2. Aufl., Kehl 1977, S. 12 f. – Der Vollständigkeit halber sei außerdem darauf hingewiesen, daß sich in der Gillmannschen Personalakte ein am 11. Oktober 1884 verfaßter Originalbrief Mohrs an seinen treuen Mitbruder Benedikt Gillmann erhalten hat. Das Schreiben entstand in Leipferdingen (südöstlich von Geisingen), Mohrs neuem Dienstort.
- 22 Wie weitere Aktenstücke, auf die im vorliegenden Zusammenhang schon aus Platzgründen nicht detailliert eingegangen werden kann, belegen, lebte Klara inzwischen (seit dem 21. April 1869; ihre Entlassung aus Gillmanns Diensten war am 20. April 1869 erfolgt; hierzu siehe wieder das Freiburger Vernehmungsprotokoll vom 2./3. August 1870, Frage 2, sowie einen an das Erzbischöfliche Officialat gerichteten Brief Gillmanns vom 21. Dezember 1870, der Klaras Lebensumstände detailliert beschreibt) wieder in ihrem Heimatort Meringingen (bei Freiburg), wo sie am 29. Januar 1872 verstarb. Zu Klaras Vita siehe bereits BÄRMANN (wie Anm. 1) S. 146, 158.
- 23 Bischof Carl Joseph (von) Hefele (1809–1893) leitete das Bistum Rottenburg von 1869 bis 1893. Rottenburg (seit 1978: Rottenburg-Stuttgart) war im Jahr 1821 als Suffraganbistum von Freiburg errichtet worden. Einführende Literatur: REINHARDT, Rudolf: Art. Hefele, Carl Joseph (v.), in: Lexikon für Theologie und Kirche, 3. Aufl., Bd. 4 (1995) Sp. 1239 f.; WOLF, Hubert: Art. Rottenburg-Stuttgart, in: ebda, Bd. 8 (1999) Sp. 1326 f.
- 24 Einzelheiten hierzu sind wiederum dem Bohlinger Protokoll vom 22. Mai 1870 zu entnehmen, wobei außer diversen Dienstverhältnissen und Nachlässigkeiten vor allem der angebliche Geiz des Beschuldigten wiederholt zum Gegenstand der Beschwerden erhoben wurde. Zu dieser noch in Heinrich Hansjakobs ›Der Vogtsbur‹ nachweisbaren Charaktereigenschaft des Überlinger Pfarrers siehe bereits BÄRMANN (wie Anm. 1) passim, sowie das Folgende.
- 25 Hierzu siehe bereits oben, m. Anm. 16.
- 26 Zur korrekten Datierung von Taufe und Niederkunft siehe bereits oben, Anm. 14.
- 27 Dorf bei Hecheln.
- 28 Weiler südlich des Dorfes Böhringen (nordöstlich von Überlingen am Ried) mit Bahnstation an der Eisenbahnlinie Singen–Radolfzell.
- 29 Zitiert nach: Überlinger Protokoll vom 2. Juni 1870.
- 30 Gebräuchliche Abkürzung für ›Gulden‹. Zu dieser in Baden bis zum 1. Januar 1875 gültigen Währung siehe bereits BÄRMANN (wie Anm. 1) Anm. 107, 132.
- 31 Zitiert nach: Überlinger Protokoll vom 2. Juni 1870. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß sich mit Datum vom 4. August 1870 eine Bescheinigung Katharina Hugs erhalten hat, die eine ähnlich lautende Erklärung enthält. Die Aussage der Haushälterin wurde in Hecheln protokolliert und von zwei Zeugen, Katharinas Schwager, dem Zimmermann Richard Kessler (geb. 1843; zu ihm siehe auch die folgenden Ausführungen) und dessen Gattin Leopoldina, unterzeichnet. Die Bescheinigung ist in zwei Exemplaren überliefert und war, wie die Adressen belegen, ursprünglich für Mechtild Hug und Benedikt Gillmann bestimmt.
- 32 Im Freiburger Vernehmungsprotokoll vom 2./3. August 1870 (Frage 76 u. 77) ist von einem bedingten Polizeistrafbefehl die Rede, der allerdings bereits vom 3. Juni 1870 datierte. Dieser hatte eine Verurteilung Gillmanns wegen unehelichem Zusammenleben mit der Kath. Hug zu einer Geldstrafe in Höhe von 15 Gulden zum Gegenstand. Gegen diesen Rechtsentscheid hatte der Angeklagte zunächst Widerspruch eingelegt (siehe ebda, Frage 77 u. 78), diesen allerdings dann am 20. bzw. 24. Juni 1870 wieder zurückgezogen (ebda, Frage 79 u. 80) und sich am 22. Juni 1870 dem Strafbefehl unterworfen (ebda, Frage 81). Ein analoges Procedere ist für Katharina Hug nachweisbar (siehe ebda).
- 33 Zu ihm siehe KÖNIG, J.: Necrologium Friburgense. 1827–1877. Verzeichnis der Priester, welche im ersten Semisaculum des Bestandes der Erzdiözese Freiburg im Gebiete und Dienste derselben verstorben sind, mit Angabe von Jahr und Tag der Geburt, der Priesterweihe und des Todes, der Orte ihres Wirkens, ihrer Stiftungen und literarischen Leistungen. Beitrag zur Personalgeschichte und Statistik der Erzdiözese. Abt. 2: 1847–1877, in: Freiburger Diözesan-Archiv 17 (1885) S. 1–130, hier S. 105.
- 34 Hierzu siehe bereits oben, Anm. 22.
- 35 Gemäß den später zu Protokoll gegebenen Aussagen Gillmanns hatte Mechtild Hug am 26. Oktober 1869 in Überlingen ihren Dienst aufgenommen (so das Vernehmungsprotokoll vom 2./3. August 1870, Frage 2).
- 36 Hierzu siehe bereits oben, Anm. 14. Zu Johann Baptist Huber siehe wieder KÖNIG (wie Anm. 33) S. 109.

- 37 Aussagen des Stabsarztes Flaig und des Bezirksarztes Mader vom 3. Juli 1870.
- 38 Bei der ›Freien Stimme‹ (eigentlich: ›Freie Stimme vom See und Hegau, damit verbunden der Radolfzeller Anzeiger‹) und dem ›Badischen Beobachter‹ handelt es sich um zwei Lokalblätter, die Gillmann möglicherweise abonniert hatte. In der hier zur Diskussion stehenden Personalakte finden sich mehrere Ausrisse aus Exemplaren der genannten Organe, die u. a. Berichte über verschiedene Maßnahmen und Verhaltensweisen des Amtsrichters Heiß enthalten (aus: *Freie Stimme* 78 [6. Juli 1869] [o. P.]; ebda Nr. 83 [17. Juli 1869] [o. P.]; *Badischer Beobachter* 165 [18. Juli 1869] [o. P.]).
- 39 Eine vergleichbare Charakterisierung des Amtsrichters findet sich in dem am 14. November 1870 in Hausen an der Aach verfaßten Brief Gillmanns an das Erzbischöfliche Offizialat (hierzu siehe bereits oben), wobei wiederum auf Artikel verwiesen wird, die im ›Badischen Beobachter‹ (18. Juli 1869) sowie in der ›Freien Stimme‹ (17. Juli 1869) erschienen waren. Zu diesen Publikationen siehe bereits die vorausgehende Anm. Massive Vorwürfe gegen Heiß sind darüber hinaus einer von Katharina Hug am 23. Juni 1870 in Hecheln ausgestellten Bescheinigung zu entnehmen, die als Zeugen Franz Fuchs und dessen Frau Katharina und deren Tochter Monika sowie einen Bernhard Fuchs aufführt (zu diesen Verwandten Katharina Hugs [Taufpate Helene Hugs] siehe bereits oben, Anm. 14).
- 40 Hierzu siehe bereits oben.
- 41 So ein entsprechender Brief Gillmanns vom 18. Juli 1870 an den Freiburger Weihbischof und Erzbistumsverweser Lothar von Kübel (1823–1881). Zu Leben und Wirken dieses Würdenträgers, der nach dem Tod des Freiburger Erzbischofs Hermann von Vicari (1868) als Kapitularvikar interimistischer Leiter des Erzbistums wurde – die Wiederbesetzung des Erzbischöflichen Stuhls scheiterte – und auch in Sachen Gillmann zahlreiche Entscheidungen zu fällen hatte, siehe etwa GATZ, Erwin: Art. Kübel, Lothar v., in: *Lexikon für Theologie und Kirche*, 3. Aufl., Bd. 6 (1997) Sp. 499; weiter: RIVINIUS, Karl Josef: Art. Kübel, Lothar von, in: *Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon*, Bd. 4 (1992) Sp. 732–737.
- 42 Wie Gillmann weiter ausführt, war Amtsrichter Heiß am 12. Juli nach Konstanz versetzt worden. Nachfolger im Amt wurde Richter Jäckle. – Gillmanns Klage gegen Katharina Hug war übrigens auf Anraten des Bohlinger Dekans Pfirsig zustande gekommen, wie dieser in einem Bericht vom 18. August 1870 ausdrücklich bemerkt. Der am 13. Juli 1870 von Amtsrichter Jäckle und Rechtspraktikant Friederich aufgesetzte Text der Klageerhebung hat sich in abschriftlicher Form – die Kopie wurde auf Verlangen des Klägers angefertigt – in der Gillmannschen Personalakte erhalten, ebenso der Text einer am 25. Juli 1870 vor den gleichen Personen zu Protokoll gegebenen Aussage der Katharina Hug, die einen Widerruf des am 2. Juni abgelegten Geständnisses beinhaltet, was den sofortigen Rückzug der Klage Gillmanns zur Folge hatte.
- 43 Eine entsprechende Eingabe des Überlinger Gemeinderats und Stiftungsvorstands, die am 25. Juli abgefaßt und an das Erzbischöfliche Dekanat adressiert wurde, findet sich wiederum in der Gillmannschen Personalakte. Diesem Antrag ist unter anderem zu entnehmen, daß bei der am 24. Juli durchgeführten Zusammenkunft insgesamt 61 Bürger beteiligt gewesen waren und ausnahmslos für einen Abzug Gillmanns aus Überlingen gestimmt hatten. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß es bereits im Vorfeld des Pfingstfestes zu einer handfesten Konfrontation zwischen den Überlinger Honoratioren und Gillmann gekommen war: Aus mehreren anfangs Juni 1870 entstandenen Schriftstücken, die mit Datum vom 1. Januar 1871 vom Radolfzeller Bezirksamt an das Erzbischöfliche Kapitelsvikariat abgegeben wurden, geht hervor, daß Gillmann im Rahmen eines Gottesdienstes statt eine Predigt zu halten auf der Kanzel eine Rechtfertigungsschrift verlesen und dabei u. a. auch seine vermeintlichen Widersacher scharf attackiert hatte, worauf nicht nur der Bürgermeister, sondern auch zwei Gemeinderäte sowie der Überlinger Lehrer nach dem Ende der Messe den Geistlichen an der Kirchenpforte zur Rede gestellt und von ihm (unter Androhung einer einstweiligen Inhaftierung!) die Herausgabe des Schriftstücks gefordert hatten.
- 44 Heinrich Maas, 1826–1895, Autor von: *Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden*. Mit besonderer Berücksichtigung der Regierungszeit des Erzbischofs Hermann v. Vicari, Freiburg 1891, der zu Heinrich Hansjakob über Jahrzehnte hinweg nicht nur enge Beziehungen unterhielt, sondern diesem auch zahlreiche kirchliche Interna übermittelte. Zu ihm siehe bereits BÄRMANN (wie Anm. 1) S. 146 (m. Lit.). – Markus Joseph Anton Krauth, 1822–1900; biographischer Abriß: MAYER, Julius: *Necrologium Friburgense*. 1900–1905. Verzeichnis der Priester, welche in den Jahren 1900–1905 im Gebiete und Dienste der Erzdiözese Freiburg verstorben sind, mit Angabe von Jahr und Tag der Geburt, der Priesterweihe und des Todes, der Orte ihres Wirkens, ihrer Stiftungen und literarischen Leistungen. Beitrag zur Personalgeschichte und Statistik der Erzdiözese Freiburg, in: *Freiburger Diözesan-Archiv* 34 (N. F. 7) (1906) S. 1–74, hier S. 9.
- 45 So hatten Unbekannte wenige Tage nach Katharinas Niederkunft die Weinberge des Pfarrers mit Schlotzern (wohl Schnuller) geschmückt (25. April 1870) und mit Kohle an die Pfarrscheune geschrieben: *Ein junger Gillmann ist geboren* (siehe Frage 5 u. ö. sowie das am 2. Juni 1870 von Wachtmeister Kuhn aufgenommene Protokoll [hierzu siehe bereits oben]) (27. April 1870).
- 46 Übrigens hat sich eine Gesamtbewertung der Protokollaufnahme seitens des Beschuldigten in einem am 15. Dezember 1870 gefertigten Brief Gillmanns an das Erzbischöfliche Offizialat erhalten (hierzu siehe bereits oben, Anm. 12, 16).

47 Das sieben Seiten umfassende Antwortschreiben des Dekans, das vom 18. August 1870 datiert, lagert wiederum in der Personalakte. Ebda finden sich auch zwei von Pfrsig am 16. bzw. 18. August 1870 in Überlingen gefertigte Protokolle. Diese Aufzeichnungen halten verschiedene Aussagen von Überlinger Bürgerinnen und Bürgern fest, die wir teilweise bereits aus der am 22. Mai in Bohlingen vorgenommenen Niederschrift (hierzu siehe oben) kennen (Bürgermeister Christian Handloser, Altbürgermeister Max Koch, Gemeinderat Joachim Brutscher, Leo Gnädig, Stiftungsmittglied Josef Koch, Kirchenrechner Thomas Maurer und dessen Frau Johanna geb. Zimmermann, Theodora Zahn, Peter Koch, Susanna Gnädig [Ehefrau des Vinzens Gnädinger]). Der ebda überlieferten Aussage des Bürgermeisters ist zu entnehmen, daß er es war, der auf Anweisung des Amtrichters Heiß – wohl in unmittelbarem Anschluß an die Vernehmung vom 2. Juni 1870 – die Ausweisung der Katharina Hug aus Überlingen verfügte. – Im Hinblick auf eine mögliche Beziehung zur »wunden Stelle« Hansjakobs sei darüber hinaus noch ein Abschnitt des soeben ins Feld geführten Protokolls (Aussage des Bürgermeisters Handloser) zitiert, der anscheinend eine spontane Stellungnahme Gillmanns festhält: *Am 3^r Juni hatten wir Stiftungssitzung und haben den Herrn Pfarrer [sc. Gillmann] ersucht, er moechte auf das Geschehen hin doch jetzt nicht mehr Gottesdienst halten; er aber erklärte: was das betrifft, so ist es Andern auch schon so gegangen; ich kenne einen viel höhern Herrn, der auch solches gethan und er sei doch noch im Amt.* Hierzu vgl. die »Richtigstellung« Gillmanns im Vernehmungsprotokoll vom 13./14. September 1870 (hierzu siehe unten), die meines Erachtens alles andere als glaubwürdig ist: *Ich wollte nur anfügen, daß solche Verfehlungen von Haushälterinnen auch schon in andern Pfarrhäusern vorgekommen seien, ohne daß die betreffenden Geistlichen, die sich keiner Schuld bewußt gewesen, in ihren geistlichen Verrichtungen gehemmt wurden.* Als indirektes Schuldeingeständnis wertet übrigens auch Heinrich Maas in seinem am 21. Dezember 1870 gehaltenen Vortrag (o. P.; Abs. 15; zu dieser Quelle siehe die weiteren Ausführungen des vorliegenden Beitrags), der die erstinstanzliche Verurteilung Gillmanns zur Folge hatte, die am 3. Juni 1870 geäußerte Bemerkung des Beschuldigten.

48 Zu Pfrsigs Antwortschreiben vom 18. August 1870 siehe bereits die voraufgehende Anmerkung.

49 Die geforderten Schriftstücke wurden am 9. September 1870 von Dekan Pfrsig und Kaplan Casimir Fieger angefertigt und enthalten die Aussagen von Bürgermeister Christian Handloser, Altbürgermeister Max Koch, Gemeinderat Leo Gnädig, Gemeinderat Joachim Brutscher, Josef Koch, Johann Auer, Thomas Maurer, Johanna Maurer geb. Zimmermann, Theodora Zahn, Margaretha Salzmann, Peter Koch und Susanna Gnädig.

50 So eine Vollmacht, die Gillmann am 5. August 1870 in Freiburg ausstellte. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß ein Felix Hoßner im Freiburger Adreß-Kalender für das Jahr 1870, Freiburg [o. J.] S. 77, für die Adresse Schwarzwaldstra-

ße 3 als Anwalt nachgewiesen ist. – Übrigens führt ein die anwaltlichen Tätigkeiten betreffendes Kostenverzeichnis (gefertigt am 7. Dezember 1870) eine Gesamtsumme von 19 Gulden und 52 Kreuzern für insgesamt zehn Aktivitäten auf.

51 Zu dieser Person siehe bereits oben, Anm. 31, sowie unten, Anm. 103.

52 Brief Gillmanns vom 9. September 1870.

53 Brief Gillmanns vom 12. September 1870. Zu Leben und Wirken Lothar von Kübels siehe bereits oben, Anm. 41.

54 Hierzu siehe bereits oben, m. Anm. 47.

55 Ergänzend hierzu siehe auch die Ausführungen Gillmanns in einem am 17. September 1870 verfaßten Brief, der an das Kapitelsvikariat gerichtet wurde und die Glaubwürdigkeit der Zeuginnen und Zeugen in Abrede stellt.

56 So der entsprechende Beschluß des Kapitelsvikariats vom 29. September 1870.

57 So die angeblich in mündlicher Form erteilten Auskünfte Gillmanns gegenüber Pfrsig (ebda). Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß der Bohlinger Dekan mit Datum vom 15. November 1870 dem Kapitelsvikariat schriftlich mitteilte, [...] daß die Mechthilde Hug nicht in Gottmadingen u. auch nicht in der Nähe ist, sondern in ihrer Heimath bei den Eltern sich befinden soll.

58 Hierzu siehe bereits oben, Anm. 42.

59 Die entsprechende Verfügung wurde mit Datum vom 30. Oktober 1870 – die Datumsangabe 30. Nov. 1870 beruht auf einem Irrtum! – vom Markdorfer Pfarramt an das Pfarramt Bergheim (südöstlich von Markdorf) weitergeleitet und erreichte Katharina Hug am 31. Oktober. Am 3. November teilte der Bergheimer Pfarrer Thaddäus Weiler (1835–1912) dem Freiburger Offizialat mit, [...] daß Katharina Hug Willens ist, bei der auf den 4ten d. M. festgesetzten Tagfahrt persönlich in Freiburg zu erscheinen.

60 Hierzu siehe bereits oben, Anm. 14.

61 Zu Kaplan Fieger, der bereits im September 1870 in der Umgebung des Dekans nachweisbar ist, siehe bereits oben, Anm. 49.

62 Den Erhalt des entsprechenden Erlasses bescheinigte Hoßner mit Datum vom 9. November 1870. Gemäß einem Aktenvermerk vom 17. November 1870 seitens des Offizialats hat Gillmanns Anwalt am 9. und 10. November die Untersuchungsakten persönlich konsultiert.

63 Die neue Adresse läßt sich etwa einem weiteren Schreiben Gillmanns an das Kapitelsvikariat entnehmen, das vom 3. Dezember 1870 datiert und eine Bitte um *Absenzbewilligung* und *Reactivierung* zum Gegenstand hat.

64 Weitere Ausführungen zu Hoßners Schriftsatz finden sich in einem Brief Gillmanns vom 21. Dezember 1870 an das Erzbischöfliche Offizialat. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß man den Ton der Gillmannschen Eingaben vom 15. (hierzu siehe bereits oben, Anm. 12, 16 u. 46) und 21. Dezember 1870 beim Erzbischöflichen Offizialat als derart ausfällig empfand, daß man dem Briefschreiber mit Datum vom 22. Dezember

1870 einen Verweis erteilte. Gillmann versuchte in einem am 27. Januar 1871 verfaßten Beschwichtigungsbrief an die Freiburger Kirchenbehörde, diese Vorwürfe zu entkräften, allerdings ohne Erfolg, wie es scheint, wurde das Schreiben doch (am 23. März 1871) kommentarlos zu den Akten gelegt.

65 In der Gillmannschen Personalakte hat sich außer dem eigentlichen Urteilspruch auch ein Schriftstück erhalten, das das eigentliche Prozedere der Verurteilung kurz zusammenfaßt. Gemäß dem Text dieses dreiseitigen Dokuments waren außer Orbin und Maas (nebst dessen Sekretär Vögele) folgende Würdenträger beteiligt: Domkapitular Weickum (als Promotor), Domkapitular Koessing (als Offizialratsrat), Domkapitular Marmon (als Offizialratsrat), Assessor Krauth und Assessor Boulanger. Zu Leben und Wirken Orbins, der von 1882 bis 1886 als Erzbischof von Freiburg amtierte, siehe etwa BRAUN, Karl-Heinz: Art. Orbin, Johann Baptist, in: Lexikon für Theologie und Kirche, 3. Aufl., Bd. 7 (1998) Sp. 1090.

66 Es handelt sich hierbei um den Priester Johann Abhalter (1823–1894), der seit 1865 die Pfarrei Untersiggingen (östlich von Überlingen/Salem) innehatte. Zu Abhalters Leben und Wirken siehe wieder MAYER (wie Anm. 8) S. 259.

67 Der Strafantrag des Promotors, Domkapitular Weickum (zu ihm siehe bereits oben, Anm. 65), ging hinsichtlich der Dauer der Discoloriumsstrafe wesentlich weiter: sie sollte für die Dauer von zwei Monaten verhängt werden. Wie wir noch sehen werden, saß Gillmann diese Strafe in einer Korrekptionsanstalt für straffällige Priester (einem sogenannten »Demeritenhaus«) ab. Einführende Literatur: GATZ, Erwin: Art. Demeritenhaus, in: Lexikon für Theologie und Kirche, 3. Aufl., Bd. 3 (1995) Sp. 79 (m. Lit.).

68 Der Hinweis auf den Rottenburger Bischof bezieht sich wiederum auf Carl Joseph (von) Hefe; zu ihm siehe bereits oben, m. Anm. 23. Zur sogenannten »Apostoli« – eine Art Bescheinigung, die von der Freiburger Kirchenbehörde ausgestellt wurde – siehe die folgenden Ausführungen.

69 Gemeint ist das Dorf Hausen an der Aach (nördlich von Singen), wo sich Gillmann im Herbst 1870 nachweisen läßt. Hierzu siehe bereits oben, Anm. 4, 10, 39.

70 Hierzu siehe bereits oben, Anm. 13. Benz hatte seit 1864 in Markdorf gewirkt und war erst im Jahr 1869 nach Weilheim übergewechselt.

71 Dieses Datum ergibt sich aus einem am 16. Januar 1871 verfaßten Brief Gillmanns an das Kapitelsvikariat.

72 Ein weiteres Schreiben des Weilheimer Pfarrers in derselben Angelegenheit datiert vom 2. Februar 1871 und wurde, wie Bleistiftnotizen verraten, wiederum abschlägig beurteilt.

73 Sie datiert vom 13. Februar 1871 und wurde in Weilheim ausgestellt.

74 Das Gesuch wurde mit Datum vom 20. Februar 1871 zurückgezogen, nachdem Hoßner von Gillmann selbst eine Ausfertigung des Urteils zur Einsicht vorgelegt bekommen hatte.

75 Der entsprechende Rapport datiert vom 1. März 1871. Zu Wiest siehe wieder MAYER (wie Anm. 44) S. 60 f.

76 In einem Brief vom 25. Februar 1871 an das Erzbischöfliche Offizialat gibt auch Gillmann die Dauer seines geplanten Aufenthaltes mit dem Zeitraum vom 28. Februar bis 9. März an. Zu diesem Schreiben siehe auch das Folgende. Zur tatsächlichen Verweildauer in Weiterdingen siehe unten, Anm. 79.

77 Quelle: siehe die voraufgehende Anm. Die entsprechende Bescheinigung wurde dem Appellanten mit Datum vom 3. März 1871 ausgestellt und noch am gleichen Tag zugesandt; eine von Gillmann unterzeichnete Empfangsbestätigung datiert vom 9./10. März 1871.

78 So das Schreiben Pfarrer Wiests vom 1. März 1871 (siehe bereits oben, m. Anm. 75).

79 So wurde Gillmann sowohl in seiner ehemaligen Pfarrei als auch in deren nächster Umgebung jede priesterliche Tätigkeit untersagt. Darüber hinaus verbot man ihm den Kontakt mit Katharina und Mechtilde Hug. Den Erhalt der Verfügung bescheinigte Gillmann am 11. März 1871, was zugleich belegt, daß sich der Verurteilte auch noch nach dem 9. März in Weiterdingen aufhielt. In einem am 16. März 1871 in Freiburg entstandenen Brief an den den Erzbistumsverweser Lothar von Kübel (hierzu siehe auch das Folgende) berichtet Gillmann, er habe [...] vom 28. v. Mts. bis 13. d. Mts. im Priesterhause zu Weiterdingen 8 Tage heilige Exerziten gemacht und [sich] freiwillig mit der zweiten Kostklasse [...] begnügt [...]. Der Verurteilte scheint das Weiterdingener Demeritenhaus somit erst zwischen dem 13. und dem 16. März 1871 verlassen und sich zumindest vorübergehend in Freiburg niedergelassen zu haben. Hierzu siehe auch das Folgende.

80 Ausstellungsdatum: 10. März 1871.

81 Sie datiert vom 28. März 1871.

82 Hierzu siehe bereits oben, Anm. 79. Als Freiburger Wohnadressen Gillmanns lassen sich für das Frühjahr 1871 aufgrund schriftlicher Zeugnisse nachweisen: Bertholdstraße 44 (Quellen: Briefe Gillmanns an das Erzbischöfliche Kapitelsvikariat vom 19. und 26. April 1871); Eisenbahnstraße 13 (Quelle: Brief Gillmanns an das Erzbischöfliche Kapitelsvikariat vom 24. Mai 1871).

83 So der entsprechende Beschluß des Kapitelsvikariats vom 23. März 1871.

84 Hierzu siehe bereits oben, Anm. 82.

85 Es wurde noch am Tag der Urteilsverkündung an das Freiburger Offizialat abgeschickt und von dort aus (mit Datum vom 20. Mai) an den Verurteilten weitergeleitet. Die Rücksendung der Akten von Rottenburg nach Freiburg wurde am 31. Mai 1871 verfügt, die ordentliche Verteilung der Prozessunterlagen erfolgte im Zuge eines von Lothar von Kübel am 7. Juni 1871 gefaßten Beschlusses. Das weitere Schicksal der Akten läßt sich anhand einzelner Zeugnisse, die in der Gillmannschen Personalakte überliefert sind, weiterverfolgen. Aus Platzgründen ist es mir im vorliegen-

den Zusammenhang jedoch nicht möglich, die einschlägigen Dokumente eingehend zu behandeln.

86 So ein entsprechender Bericht des Freiburger Kapitelsvikariats an den katholischen Oberkirchenrat vom 25. Mai 1871.

87 So der entsprechende Antrag des Freiburger Kapitelsvikariats vom 25. Mai 1871 an den katholischen Oberkirchenrat. Zum Tischtitel siehe bereits BÄRMANN (wie Anm. 1) S. 157 (m. Lit.).

88 So der entsprechende Erlaß von Kübels vom 7. Juni 1871. Übrigens geht aus einer am 30. Mai 1871 gefertigten Registratur-Note des Freiburger Kapitels-Vikariats hervor, daß Gillmann seine neue Stelle erst am 5. Juni antrat.

89 Hierzu siehe bereits oben, m. Anm. 79.

90 Ergänzung des Verfassers. Im Originaltext ist keine Lücke erkennbar.

91 Übrigens erwähnt Gillmann im gleichen Brief auch seinen Amtskollegen Heinrich Hansjakob. Es ist geradezu bezeichnend für den Saiger Pfarrerweser, daß sich diese Erwähnung auf Geldangelegenheiten bezieht: Gillmann weist nachdrücklich darauf hin, daß sein Amtsbruder nach sechs Dienstjahren angeblich bereits mehr als 700 Gulden Lohn erhalten würde. – Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, daß Gillmann im Rahmen eines am 20. Januar 1874 in Triberg abgehaltenen Verhörs zu Protokoll gab, er hätte während seiner Dienstzeit in Saig keine Haushälterin bei sich beschäftigt gehabt (zu dieser Einvernahme siehe auch die weiteren Ausführungen dieses Beitrags).

92 Abschrift vom 28. November 1871, angefertigt von Sekretär Vögele vom Erzbischöflichen Kapitelsvikariat Freiburg. Zu Friedrich I. siehe etwa den entsprechenden Art. von ZIER, Hans Georg, in: Neue Deutsche Biographie 5 (1971) S. 490 ff. (m. Lit.).

93 Das früheste direkte Zeugnis aus Wittichen, ein Bericht Gillmanns an das Freiburger Kapitelsvikariat, datiert vom 4. Dezember 1871, das genaue Datum des Stellenwechsels läßt sich hingegen erst einem Erzbischöflichen Decanats-Zeugniß entnehmen, das am 14. August 1872 in Triberg ausgestellt wurde.

94 Hierzu siehe die entsprechenden Bezugnahmen in einem Schreiben Gillmanns vom 11. November 1872, das direkt an die Adresse Lothars von Kübel gerichtet wurde. Aus dem Brief geht hervor, daß sich der Witticher Pfarrerweser unter anderem um die Pfarrei Biberach (östlich von Lahr) bewarb.

95 So ein Brief Gillmanns an das Freiburger Kapitelsvikariat vom 23. September 1873 (mit Bezugnahme auf diverse frühere Bittschreiben aus den Jahren 1871 bis 1873!). Zu den damals üblichen Löhnen und Preisen siehe etwa wieder BÄRMANN (wie Anm. 1) passim.

96 Text: HANSJAKOB, Heinrich: Erzbauern. Erzählungen. Illustriert von Hugo Engl. 11. Aufl. Herausgegeben von der Stadt Haslach im Kinzigtal. Bearbeitet von Manfred Hildenbrand, Haslach 1985, S. 13–122, hier S. 106 f.; dazu BÄRMANN (wie Anm. 1) passim.

97 Gemäß den Aussagen Gillmanns [...] wurde Katharina v. Mai 1871 bis Ende des Jahres schwer krank u. mußte das Bad in Friedrichshafen gebrauchen. Man bezweifelte, ob sie das Frühjahr 1872 erlebe. [...] Katharina fügte sich möglichst lang in ihre traurige Lage, war wegen ihres religiös-sittl. Betragens in Leimbach u. Pfarrhause Bergheim [Bei Markdorf] sehr beliebt. Sie fand als Magd im Pfarrhause gute Aufnahme, wo sie täglich mehrmals vom Schlag drohenden Schwindel, nachher angestekt vom Dienstherrn, der bei Krankenprovisionen die Blattern erbt, u. schließlich von Neßelfieber Erstikung drohenden Krämpfen befallen bis im Juny 1872, weßhalb sie nirgends allein gelassen werden konnte u. wieder in's Bad Friederichshafen mußte.

98 Hierzu siehe etwa PAARHAMMER, Hans: Art. Absetzung, in: Lexikon für Theologie und Kirche, 3. Aufl., Bd. 1 (1993) Sp. 78; zu den verschiedenen Formen der Amtsverledigung siehe auch MÖRS-DORF, K[laus]: Art. Kirchenamt, in: ebda, 2. Aufl., Bd. 6 (1961) Sp. 188–192, hier Sp. 192 (jew. m. Lit.).

99 Bei diesem Priesterkollegen handelt es sich um Alois Schneider (1835–1896). Siehe wieder MAYER (wie Anm. 8) S. 277.

100 Auf die weiteren Vorgänge, die sich im Rahmen dieses Abzugs abgespielt haben, kann im vorliegenden Zusammenhang schon aus Platzgründen nicht detailliert eingegangen werden. Grundsätzlich sei wiederum auf eine ganze Reihe von in der Gillmannschen Personalakte überlieferten Quellenzeugnissen verwiesen, die eine zumindest teilweise Rekonstruktion des zweiten Weiterdinger Aufenthalts erlauben: Gillmanns Amtsnachfolger Alois Schneider übernahm die Verwaltung der Pfarrei Wittichen am 12. März 1874; seit diesem Tag unterließ der suspendierte Pfarrerweser das Messelesen (Quelle: Brief Gillmanns an das Dekanat Triberg vom 17. März 1874). Kurze Zeit später begab sich Gillmann (wohl zu Pfarrer Albert Bührle [1832–1889]) nach Neuhäusen (nördlich von Villingen), von wo aus er – zwecks einer Baderkur – zunächst nach Weilheim, später dann nach Weiterdingen weiterreisen wollte, woran ihn jedoch (angeblich!) ein körperliches Unwohlsein – Gillmann litt, wie ein ärztliches Gutachten bestätigt, seit etwa 1860 an einer rechtsseitigen Leistenhernie – hinderte (Quellen: ebda; Briefe Gillmanns an das Freiburger Kapitelsvikariat vom 29. März, 15. April und 7. August 1874). Der Eintritt in das Demeritenhaus erfolgte erst am Nachmittag des 1. April 1874 (Quelle: Rapport der Direktion vom 1. April 1874), der dortige Aufenthalt endete am 26. Mai 1874 (Quellen: Briefe Gillmanns an das Freiburger Kapitelsvikariat vom 18. Mai und 7. August 1874; Beschluß des Kapitelsvikariats vom 21. Mai 1874; Bericht der Weiterdinger Direktion vom 26. Mai 1874). Nach seiner Abreise von Weiterdingen scheint sich Gillmann nach Weilheim begeben zu haben, wo er wieder bei Pfarrer Wilhelm August Benz Unterkunft fand und sich in der Folgezeit immer wieder erfolglos um seine Wiederverwendung im Pfarrdienst bemühte, wobei er auch einen Ausstieg aus dem geistlichen Stand in Erwägung zog (Quellen: Briefe Gillmanns an das Freiburger Kapitelsvikariat vom 8. Juni, 12. Juli, 17. August, 25. August, 19. Oktober 1874 usw. [z. T.

mit Bezugnahmen auf weitere Bittschreiben, die anscheinend verloren sind]). Ein weiterer (dritter) Weiterdinger Aufenthalt Gillmanns ist vom 2. November 1874 bis 4. Februar 1875 nachweisbar, zuvor hielt sich der Geistliche in Neuhausen, später dann in Engen (nördlich von Weiterdingen) auf (Quellen: Briefe Gillmanns an das Freiburger Kapitelsvikariat vom 19. Oktober 1874, 3. und 17. Januar 1875, 8. Februar 1875, 1. und 21. März 1875 usw.; Meldungen der Weiterdinger Direktion vom 3. November 1874 und 5. Februar 1875; Briefe des Engener Stadtpfarrers und Dekans Johann Marcus Kärcher [1830–1918; gemäß einem am 6. Juni 1875 verfaßten Schreiben der Beichtvater Gillmanns in Weiterdingen!] an das Freiburger Kapitelsvikariat vom 18. und 22. Februar 1875; Beschluß des Freiburger Kapitelsvikariats vom 25. Februar 1875 usw.; ein detaillierter Bericht über die Zustände in Weiterdingen, in dem sich Gillmann darüber hinaus gegen Vorwürfe zur Wehr setzt, ein *Cameralist* und *Kapitalist* zu sein, findet sich in einem am 25. Februar 1875 verfaßten Brief des Geistlichen an das Kapitelsvikariat). Auf einen vierten Aufenthalt in Weiterdingen, der vom 5. Oktober 1885 bis 29. März 1886 dauerte, kann im vorliegenden Zusammenhang nicht näher eingegangen werden.

101 Hierzu siehe den Brief Gillmanns an das Dekanat Triberg vom 17. März 1874 (siehe die voraufgehende Anm.), in dem er um die jährliche Zuwendung von mindestens 500 Gulden bittet, ein Antrag, den das Freiburger Kapitelsvikariat am 26. März 1874 zurückwies. Erst am 21. Mai 1874 faßten die Freiburger Kirchenoberen den Beschluß, dem suspendierten Priester ein *Sustentationsgehalt* in Höhe von jährlich 350 Gulden für die Dauer des achtwöchigen Aufenthaltes in Weiterdingen (!) nachzuzahlen. Hierzu siehe auch den entsprechenden Beschluß vom 18. Juni 1874. Schließlich entschied man am 28. Januar 1875, dem zu jenem Zeitpunkt wieder in Weiterdingen (hierzu siehe die voraufgehende Anm.) wohnhaften Priester, falls er die Demeritenanstalt verlassen wolle, ein jährliches Tischtitelgehalt von 300 Gulden zu gewähren. Mit Datum vom 18. Februar 1875 wurde die Höhe des Sustentationsgehalts auf 516 Mark jährlich festgesetzt, was ca. 300 Gulden alter Währung entspricht (zur am 1. Januar 1875 erfolgten Umstellung der Gulden-Währung auf die Mark-Rechnung siehe bereits BÄRMANN [wie Anm. 1], S. 160 f., 165, Anm. 107, 132). Dieses Gehalt wurde Gillmann bis zum 13. April 1877 verabfolgt, tags darauf übernahm der versuchsweise wieder in kirchliche Dienste aufgenommene Priester die Verwaltung der Pfarrei Stetten (Quellen: Beschluß des Freiburger Kapitelsvikariats vom 5. April und 3. Mai 1877; Registratur-Note des Freiburger Kapitelsvikariats vom 5. April 1877; zur Übertragung der Pfarrei Stetten siehe auch das Folgende). Wohl nicht ganz ohne Grund bezeichnete sich Gillmann nach dem 18. Februar 1875 in zahlreichen Eingaben an die Freiburger Kirchenoberen als »armer Tischtitulant«. Übrigens bezog Gillmann, wie er selbst rückblickend bemerkt, in Stetten ein Jahresgehalt von 1350 Mark, was einem Ta-

gelohn von 3,70 Mark entspricht (Quelle: Brief Gillmanns an das Freiburger Kapitelsvikariat vom 8. Juli 1880). An seinem nächsten Wirkungsort, Fischbach (Dekanat Triberg, Dorf westlich von Rottweil), verdiente der Geistliche seinen eigenen Angaben zufolge 3,50 Mark täglich bzw. 1277 Mark jährlich (Quelle: ebda).

102 Hierzu siehe bereits BÄRMANN (wie Anm. 1), S. 156, sowie die voraufgehende Anm. Gillmann ist bis 1880 in Stetten nachweisbar. In einem Beschluß des Freiburger Kapitelsvikariats vom 10. Juni 1880 heißt es, der Genannte sei nunmehr in Fischbach tätig. Das genaue Datum der Versetzung geht aus einer Registratur-Note hervor, gemäß derer Gillmann aufgrund eines am 15. April 1880 gefaßten Kapitelsvikariatsbeschlusses von Stetten abgezogen wurde. (Hierzu siehe auch den in der voraufgehenden Anm. bereits erwähnten Brief Gillmanns an das Freiburger Kapitelsvikariat vom 8. Juli 1880, der auf diesen Beschluß ausdrücklich Bezug nimmt.) Gemäß einem am 26. April 1880 in Kirchen (bei Geisingen) von Dekan Heinrich Kuttruff (1819–1915) ausgestellten Dienstzeugnis endete Gillmanns Amtszeit in Stetten am 26. April 1880 (Quelle: Abschrift vom 17. Februar 1885 als Anhang eines Vernehmungsprotokolls vom 29. Januar 1885).

103 Hierzu siehe wieder BÄRMANN (wie Anm. 1), *passim*. Bei diesem Mädchen handelt es sich um die am 15. Mai 1884 in Konstanz geborene Oliva Frieda Hug, die zum Zeitpunkt des Ablebens ihres Vaters im Freiburger Pensionat St. Elisabeth lebte. Nachweis: Auszug aus den Standesbüchern, in: Konstanzer Zeitung Nr. 149 (1. Juni 1884), wo es heißt: *Den 15. Mai: Oliva Frida Hug, unehelich*. Gemäß dem katholischen Taufbuch des Konstanzer Münsters (Mikrofilm: Freiburg, Erzbischöfliches Archiv) S. 84, Nr. 57, wurde das Kind am 18. Mai 1884 als eheliche (sic!) Tochter des Tagelöhners Sebastian Heller und dessen Frau Magdalena (sic!) von Münsterpfarrer Gustav Gregor Brugier (1829–1903) aus der Taufe gehoben, wobei als Paten ein Karl Heller sowie eine Oliva Kessler von Leimbach in Erscheinung traten. Letztere war eine Tochter Richard und Leopoldina Kesslers und somit eine Nichte der Katharina Hug, wobei darauf hinzuweisen ist, daß gemäß einem am 14. Januar 1885 in Markdorf verfaßten Bericht des dortigen Dekans und Pfarrers Wieser auch (die damals 18jährige) Oliva Kessler in Gillmanns Diensten stand (siehe bereits oben, Anm. 51). Die Widersprüche zwischen dem Auszug aus den Standesbüchern und dem Taufeintrag ließen sich durch eine Einsichtnahme in das Geburtenbuch des Standesamts Konstanz zumindest ein Stück weit aufklären (briefliche Mitteilung vom 3. Dezember 2002): Am 26. Mai 1884 erschien der Konstanzer Tagelöhner Karl (sic!) Heller beim zuständigen Standesbeamten und erklärte, die wenige Tage zuvor (unter dem 19. Mai 1884) als seine eheliche Tochter in das Geburtenregister aufgenommene Oliva Frieda Heller sei in Wirklichkeit ein Kind der ledigen Katharina Hug, das er (als Vater!) entgegen geltendem Recht anzuerkennen beabsichtigt hätte. Da ein in dieser Form vorgenommener Geburtseintrag unzulässig sei, solle man ihn streichen.

